



Leitfaden
für Ehrenamtliche in der
Flüchtlingshilfe
im
Landkreis Main-Spessart

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Redaktion:
Laura Senger
Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl
Tel: 0 93 53 / 793 – 10 21
Fax: 0 93 53 / 793 – 85 10 21
E-Mail: Laura.Senger@Lramsp.de
Web: www.main-spessart.de

3. überarbeitete Auflage

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für beide Geschlechter.

Stand September 2017

Die Koordinierungsstelle „Netzwerkarbeit Asyl“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Vorwort

Zahlreiche Flüchtlinge haben in den vergangenen Jahren im Landkreis Main-Spessart Zuflucht gesucht, ein Ende des Zustroms ist noch nicht abzusehen. Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich sowohl in Helferkreisen und –initiativen aber auch als „Einzelkämpfer“. Sie wollen Menschen, die sich in einer Ausnahmesituation befinden, willkommen heißen, ihnen bei der Bewältigung des Lebensalltags in einem fremden Land behilflich sein und sie in unsere Gesellschaft integrieren.

Um dieses wichtige Engagement zu unterstützen und den neuen Aufgaben der Flüchtlingshilfe gerecht zu werden, haben wir den Leitfaden, den das Regionalmanagement des Landkreises in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. im Jahr 2015 erstellt hat, erweitert und aktualisiert. Sicher ist auch dieser Leitfaden nicht vollständig und muss in manchen Bereichen kontinuierlich fortgeschrieben werden. Er bietet allen Engagierten viele wichtige Informationen und einen guten Überblick über Ansprechpartner und Anlaufstellen im Landkreis.

Der vorliegende Leitfaden konnte nur in Zusammenarbeit mit den vielen Engagierten aus der Flüchtlingshilfe, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterschiedlichen Behörden und Ämter aus dem Landkreis Main-Spessart überarbeitet werden. Allen Beteiligten danken wir für ihre tatkräftige Unterstützung. Ein besonderer Dank gilt der Kitzinger Kreisrätin Angela Hufnagel und der Koordinierungsstelle für Flüchtlingshelferkreise des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Würzburg e.V., aus deren Handbüchern wir freundlicherweise die Grundstruktur und etliche Textbausteine übernehmen durften.

Der größte Dank aber geht an die zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer aus unserem Landkreis, für die dieser Leitfaden eine weitere Unterstützung sein soll. Ohne ihr ausdauerndes Engagement und ihren großartigen Einsatz wären die großen Herausforderungen nur schwer zu bewältigen.

Ihr Landrat



Thomas Schiebel

Ihre Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl



Laura Senger

Inhalt

0 Zur Verwendung des Leitfadens	5
1 Betreuung von Asylsuchenden	5
1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche.....	5
1.2 Vernetzung von Ehrenamtlichen	8
1.3 Betreuung in den unterschiedlichen Unterkunftsformen	9
2 Aufgabenbereiche für ehrenamtliche Helfer	10
2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung	11
2.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen).....	11
2.3 Organisation von Sachspenden	12
2.4 Fahrradfahren lernen und Fahrradwerkstatt	13
2.5 Fahrdienste	14
2.6 Behördengänge/Schriftverkehr	14
2.7 Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung.....	16
2.8 Sprachunterricht.....	16
2.9 Vereinsarbeit	19
2.10 Freizeitgestaltung	19
3 Gesundheitsversorgung	21
3.1 Allgemeine Informationen.....	21
3.2 Schwangerschaft.....	22
4 Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen – Trauma	23
5 Kinder und Jugendliche	24
5.1 Neugeborene.....	24
5.2 Kinder im Vorschulalter	24
5.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche	25
5.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche (16-21 Jahre)	25
5.5 Unbegleitete minderjährige Ausländer	25
5.6 Allgemeine Informationen.....	26
5.7 Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche	26
6 Verschiedenes	28
6.1 Führerschein	28
6.2 Handys und Smartphones	28
6.3 Rundfunk- und Fernsehbeitrag.....	29
7 Grundlagen zum Asylverfahren	30
7.1 Aufenthalt.....	33
7.2 Aufenthaltsstatus	33

7.3 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld	34
8 Zugang zum Arbeitsmarkt.....	35
8.1 Während des Asylverfahrens	35
8.2 Unterstützung bei Integration in den Arbeitsmarkt.....	35
8.3 Gemeinnützige Beschäftigung / Arbeitsgelegenheit	37
8.4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Aufwandsentschädigung	37
9 Verfahren nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling	38
9.1 Ausländerbehörde	39
9.2 Jobcenter	40
9.3 Krankenkasse.....	41
9.4 Bankkonto.....	41
9.5 Integrationskurs.....	42
9.6 Auszug aus der Unterkunft und Wohnsitzregelung	43
9.7 Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld.....	47
9.8 Familiennachzug.....	48
9.9 Migrationsberatung.....	50
10 Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung.....	52
11 Ansprechpersonen auf einen Blick.....	54

0 Zur Verwendung des Leitfadens

Ziel dieses Leitfadens ist es, dass jeder, der sich freiwillig in der Flüchtlingshilfe im Landkreis engagiert, alle wichtigen Informationen gebündelt zur Verfügung hat. Nicht alle Themen, die hier behandelt werden, sind für jeden gleichermaßen interessant. Sie sind der Vollständigkeit halber trotzdem hier aufgeführt. Sehen Sie den Inhalt bitte nicht als Arbeitsauftrag für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Es geht lediglich darum, dass wenn Sie sich in einem der angesprochenen Bereiche einbringen, alle nötigen Informationen zur Verfügung stehen.

Anregungen und Hinweise für noch folgende Überarbeitungen nimmt die Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl am Landratsamt Main-Spessart gerne entgegen.

Bei vielen Fragen, gerade im Umgang mit Behörden oder auch bei Fristen, ist es immer von großer Wichtigkeit mit den hauptamtlichen Stellen zusammenzuarbeiten – seien es die Flüchtlings- oder Migrationsberater oder Mitarbeiter der verschiedenen am Verfahren beteiligten Behörden.

1 Betreuung von Asylsuchenden

Jede Woche werden dem Landkreis Main-Spessart durch die Regierung von Unterfranken weitere Flüchtlinge zugewiesen. Um die Menschen gut unterzubringen, hat das Landratsamt Unterkünfte angemietet. Daneben wurden zwei Notunterkünfte in Arnstein bis zum Frühjahr 2016 und in Gemünden bis zum Sommer 2016 als Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtung in Schweinfurt betrieben. Ebenso werden von der Regierung von Unterfranken Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet. Derzeit gibt es vier im Landkreis Main-Spessart, in Gänheim und Gemünden sowie seit 2016 je eine in Lohr und Marktheidenfeld. Die bayerische Staatsregierung hat die Sozialverbände beauftragt, die soziale Betreuung der Asylbewerber zu übernehmen. Bei uns ist das der Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V. mit Sitz in Lohr.

Mehrere Mitarbeiter des Landratsamts Main-Spessart und der Caritas betreuen die Flüchtlinge in den verschiedenen Unterkünften, wobei für jede Unterkunft ein Mitarbeiter fest zuständig ist. Eine Übersicht der Ansprechpartner ist in Kapitel 2.6 und in der Übersicht am Ende aufgeführt.

Ehrenamtliche Unterstützung ist aufgrund der derzeitigen Situation unentbehrlich, die Tätigkeit der Freiwilligen entscheidend für das Funktionieren der Flüchtlingsbetreuung. Die meisten ehrenamtlichen Helfer im Landkreis sind in Helferkreisen und Netzwerken organisiert. Über diese erfolgt auch die Versicherung der Freiwilligen, in der Regel über die Kirche und/oder Kommune, in einzelnen Fällen auch über den Caritasverband Main-Spessart. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man als Ehrenamtlicher gelistet sein.

1.1 Tipps und Handlungsempfehlungen für Ehrenamtliche

Nachfolgend sind einige Tipps und Handlungsempfehlungen zusammengestellt, die vor allem die Ehrenamtlichen in ihrer direkten Arbeit in der Flüchtlingshilfe unterstützen sollen.

Keiner weiß, wie lange die Flüchtlinge und Asylbewerber tatsächlich bleiben dürfen: Das Asylverfahren kann viel Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus haben nicht alle Flüchtlinge eine „gute Bleibeperspektive“, vor allem wenn sie aus Ländern stammen, die als „sicher geltende Herkunftstaaten“ eingestuft sind. Innerhalb der Unterkünfte, aber auch in den dezentralen Unterkünften können kurzfristig Umverteilungen stattfinden, auf die Helfer keinen Einfluss haben. Das ist für

Ehrenamtliche vor allem beim Aufbau von Beziehungen und Vertrauensgewinn oft sehr schwierig. Machen Sie sich diese Tatsache daher bereits vor Beginn des Einsatzes bewusst! Ihre Hilfe wird gebraucht, auch wenn sie für bestimmte Flüchtlinge und Asylbewerber nur zeitlich begrenzt ist. Auch die nachfolgenden Asylbewerber werden sich bestimmt sehr über Ihr Engagement freuen.

Fragen Sie nicht nach der Fluchtgeschichte: Hinter jedem Asylbewerber steht ein persönliches Schicksal, häufig verbunden mit einem Trauma. Auch das Interesse des Ehrenamtlichen an der Fluchtgeschichte ist verständlich. Durch aktives Nachfragen allerdings kann der Flüchtling jedoch möglicherweise wieder zurück in belastende Situationen versetzt werden. Schaffen Sie einfach Vertrauen, denn die geflüchteten Menschen erzählen dann häufig von sich aus. Achten Sie aber auch auf sich selbst und überprüfen Sie, ob Sie solch eine Fluchtgeschichte aushalten können.

Verleihen Sie kein Geld, vermeiden Sie große Geschenke und geben Sie ihre persönlichen Kontaktdaten nur weiter, wenn Sie das wirklich wollen: Gerade beim Verleih von Geld oder bei Geschenken an einzelne Flüchtlinge, spielt der Gerechtigkeitsgedanke eine große Rolle. Hier kann bei Geschenken schnell Unmut entstehen und beim Verleihen von Geld ist unklar, ob Sie Ihr Geld wieder zurückbekommen. Seien Sie auch vorsichtig mit der gutgemeinten Weitergabe Ihrer privaten Telefonnummer. Unbedarft können Ihre Daten auch unter den Asylbewerbern weitergereicht werden, so dass sie dann häufig Sie anrufen. Um das zu vermeiden können Sie klare Regeln für Anrufe vereinbaren.

Bitte führen Sie keine „Rechtsberatungen“ durch: Die Asyl- und Ausländergesetze sind sehr kompliziert und unterliegen aktuellen Änderungen. Überlassen Sie die Beratung daher bitte den „Experten“ in den jeweiligen Beratungsstellen, damit keine Nachteile für das Asylverfahren entstehen. Darüber hinaus regelt das Rechtsdienstleistungsgesetz, dass bestimmte Beratungen nur ausgebildete Fachkräfte durchführen dürfen. Als Ehrenamtlicher sind Sie aber als Begleiter und Unterstützer bei Behördengängen ein großer Gewinn, da Sie den Asylbewerbern bei Terminen Sicherheit vermitteln können.

Seien Sie nicht enttäuscht, wenn Ihre (Freizeit-) Angebote nicht angenommen werden: Als Ehrenamtlicher meint man es gut und bietet verschiedene Aktivitäten vom Kochkurs bis zum Fahrrad Reparieren an. Manchmal werden diese Angebote jedoch nicht oder nur sporadisch angenommen. Dies hat nichts mit „Undankbarkeit“ zu tun, sondern kann als Ursache haben, dass die Interessen der Asylbewerber einfach andere sind, als die der Ehrenamtlichen. Oder die Flüchtlinge sind mit dem Angebot überfordert und möchten nach dem langen Fluchtweg einfach ihre Ruhe haben. Überlegen Sie mit den Asylbewerbern gemeinsam, ob und welche (Freizeit-) Angebote gewünscht und sinnvoll sind. Es ist auch in Ordnung, wenn die Flüchtlinge und Asylbewerber Hilfsangebote gar nicht annehmen möchten.

Bitte nehmen Sie keine Originale bzw. sonstige Unterlagen der Flüchtlinge mit: Die Originaldokumente müssen immer bei den Asylbewerbern verbleiben, da es sich um offizielle Dokumente handelt, die z.B. auch der Personenidentifikation dienen und immer schnell zur Hand sein müssen. Kopien von Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flüchtlinge und Asylbewerber angefertigt werden.

Umgang mit kulturellen Unterschieden (Pünktlichkeit, Religionsfreiheit, Umwelt und Energie):

Häufig entsteht Unmut, wenn Terminvereinbarungen zwischen Ehrenamtlichen und Asylbewerbern nicht eingehalten werden. Bitte entscheiden Sie selbst, wie tolerant Sie sein möchten, denn unsere „deutsche“ Pünktlichkeit gilt nicht unbedingt auch in anderen Kulturen. Auch unser Bewusstsein des „Energiesparens“ und der „Mülltrennung“ haben wir von Kindesbeinen an gelernt. Hier hilft nur geduldiges Erklären ohne zu „belehren“. Wenn z.B. ein Deutschkurs durch den Helferkreis angeboten wird, können solche Themen durchaus auch in den Unterricht einfließen. Und schließlich gilt in Deutschland die Religionsfreiheit, d.h. für Muslime gelten besondere Gebetszeiten oder religiöse Feste wie z.B. der Ramadan. Zeigen Sie sich offen und interessiert und beachten Sie diese kulturellen Gewohnheiten. Im Gegenzug gilt natürlich auch, dass Ehrenamtliche kulturelle Besonderheiten aus Deutschland erklären und zeigen dürfen ohne zu „missionieren“. Die verschiedenen Kulturen, Weltbilder und Handlungsweisen der Asylsuchenden und Ehrenamtlichen können Konfliktpotential bergen, das es im Helferkreis regelmäßig zu reflektieren gilt.

Generell gilt, den Flüchtlingen und Asylbewerbern auf Augenhöhe zu begegnen: Gehen Sie respektvoll und ehrlich mit den Ausländern um (keine falschen Hoffnungen wecken) und akzeptieren Sie deren Selbstbestimmung. Lenken Sie den Blick auf Positives und versuchen Sie neutral zu bleiben, vor allem bei Streitigkeiten. Seien Sie offen, auch wenn die Asylbewerber Ihnen etwas beibringen möchten.

Versicherungsschutz der Ehrenamtlichen: Als Ehrenamtlicher ist man in der Regel in einem „lokalen Helferkreis“ organisiert, über den auch die Versicherung, normalerweise über die Kommune (Stadt- oder Gemeindeverwaltung), die Kirche oder einen Verein, organisiert ist. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man „gelistet“ sein, d.h. fragen Sie vor Beginn Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Ihrem Helferkreis vor Ort nach, wie die Hilfe für die Flüchtlinge organisiert ist bzw. melden Sie sich offiziell als Helfer. Wenn Sie nicht als Helfer registriert sind, kann es im eventuellen Versicherungsfall zu Schwierigkeiten kommen. Sollten Sie in einer nicht rechtlichen Form tätig sein, dann sind Sie für Ihre ehrenamtlichen Aktivitäten über die Bayerische Ehrenamtsversicherung abgesichert. Dafür ist keine Anmeldung erforderlich. Der gebotene Versicherungsschutz ist nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflicht- oder Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Bayerischen Ehrenamtsversicherung vor. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

Geduld ist gefragt: Das Asylverfahren kann mitunter sehr lange dauern. Auch entsteht in den Flüchtlingsunterkünften häufig Unmut, wenn aufgrund beschleunigter Asylverfahren für einzelne Bevölkerungsgruppen Anerkennungsbescheide schneller zugehen, als für andere. Auch das häufige Nachfragen bei Behörden und Mitarbeitern der Ämter kann hier leider wenig bewegen. Unter Umständen kann dies die Arbeitsabläufe im Amt sogar verzögern. Bitte haben Sie hierfür Verständnis. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft alleine das BAMF.

Nicht nur gegenüber Behörden ist oftmals Geduld gefragt, auch gegenüber den Flüchtlingen und Asylbewerbern. Nicht immer handeln diese so, wie das „Deutsche“ tun würden. Man muss ihnen Zeit geben, um sich einzugewöhnen.

Mögliche Infektionsgefahren? Insgesamt besteht nur ein geringes Infektionsrisiko, da die Asylbewerber bei ihrer Einreise nach Deutschland umfassend medizinisch untersucht wurden. Sollten Sie dennoch unsicher sein, lassen Sie vor Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Ihren Impfschutz nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission überprüfen und gegebenenfalls auffrischen. Die Einhaltung wichtiger Hygieneregeln versteht sich von selbst.

Achten Sie gut auf sich und Ihre Kräfte: Ehrenamtliches Engagement ist auch eine Frage der Zeit. Es findet vielfach neben Beruf oder der eigenen Familie statt. Darüber hinaus gilt es auch schwierige Situationen auszuhalten. Es ist sehr hilfreich, sich mit anderen Ehrenamtlichen im Helferkreis vor Ort regelmäßig auszutauschen und klar zu formulieren, wenn man in eine belastende Situation gerät. Auch gegenüber den schutzsuchenden Asylbewerbern können und sollen Sie als Ehrenamtlicher Grenzen aufzeigen und zu Hilfsanfragen auch klar „Nein“ sagen, wenn es aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht klappt.

Von der Spontanhilfe zur dauerhaften Integration: Wenn ein Asylsuchender schließlich einen Anerkennungsbescheid in Händen hält, kann die Integration erst richtig beginnen und das stellt nicht nur die Flüchtlinge vor große Herausforderungen, sondern auch die ehrenamtlichen Unterstützer, vor allem bei der Integration in die hiesige Gesellschaft. Wenn Sie sich längerfristig engagieren möchten, haben sich Patenschaftsangebote besonders bewährt. Ob als Familienpate, Schüler-, Job-, Sport- oder Bildungspate, in der unmittelbaren Begegnung und im direkten Austausch kann Integration am besten gelingen. Auch projektbezogenes Engagement ist ein gutes Betätigungsfeld.

1.2 Vernetzung von Ehrenamtlichen

Um die Situation gut bewältigen zu können, ist eine gute Vernetzung der Beteiligten unerlässlich. Im Landkreis Main-Spessart hat das Landratsamt dafür eine Koordinierungsstelle geschaffen:

Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl

Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Laura Senger
Tel: 0 93 53 / 793 – 10 21
E-Mail: Laura.Senger@Lramsp.de
Web: www.main-spessart.de

Darüber hinaus bietet auch der Caritasverband Main-Spessart eine Koordinationsstelle an:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.

Vorstadtstraße 68
97816 Lohr a.Main

Anna Baier
Tel: 0 93 52 / 843 – 142
E-Mail: ABaier@caritas-msp.de

Antonia Siegler
Tel: 0 93 52 / 843 – 116
E-Mail: ASiegler@caritas-msp.de

Die Koordinierungsstellen stehen den Ehrenamtlichen als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung und vermitteln bei Bedarf an fachliche Experten weiter. Darüber hinaus bündeln sie Informationen zum Themenfeld Asyl und Flüchtlingshilfe und fördern den Austausch zwischen den ehrenamtlichen Helfern im Landkreis. Es ist daher hilfreich, wenn sich pro Unterkunft/Ort ein oder zwei Personen bereit erklären, alle Informationen zu koordinieren und an die zuständigen Helfer weiterzuleiten. Andererseits sind diese Koordinatoren wichtige Ansprechpartner für die Ehrenamtskoordinatoren bzw. die hauptamtlichen Mitarbeitern vor Ort.

Regelmäßige Treffen der einzelnen Helferkreise fördern und erhalten die Gruppenidentität. Sie sind wichtig zum Kennenlernen, zur Planung, zur Reflexion und zum Erfahrungsaustausch. Ein organisierter Austausch auf Landkreisebene wird durch die beiden Koordinierungsstellen in Absprache mit den örtlichen Initiativen realisiert.

1.3 Betreuung in den unterschiedlichen Unterkunftsformen

Nachdem die Asylbewerber einige Zeit in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Deutschland verbracht haben, werden sie auf Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Unterkünfte und Notunterkünfte nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Unterkunftsarten kurz erläutert:

Gemeinschaftsunterkünfte (GU) fallen in die Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken, die diese betreiben und verwalten. Seit die Flüchtlingszahlen steigen, ist eine Unterbringung ausschließlich in GUs kaum mehr möglich und dezentrale Unterkünfte werden benötigt.

Dezentrale Unterkünfte (DU) werden im Gegensatz zu den Gemeinschaftsunterkünften von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben. Hierzu mietet der Landkreis z.B. Pensionen, leerstehende Häuser und Wohnungen in der Regel von Privatpersonen an. Den Asylbewerbern stehen dort alle notwendigen Haushaltsgeräte und -gegenstände sowie Mobiliar zur Verfügung.

Notunterkünfte (NU oder NUK) gibt es aktuell keine im Landkreis Main-Spessart. Es gab zwei NUKs in Arnstein und in Gemünden, die von der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Main-Spessart betrieben wurden. Diese Unterbringung ist als kurzfristige Zwischenlösung gedacht, bis für die Betroffenen Plätze in einer dezentralen oder Gemeinschaftsunterkunft frei werden. Die Bewohner der Notunterkünfte wurden mit allem notwendigen zum Leben und einem Taschengeld versorgt.

2 Aufgabenbereiche für ehrenamtliche Helfer

Viele ankommenden Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Angekommenen sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die möglichen Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb des Helferkreises verschiedene Aufgabenbereiche gebildet werden. So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen. Folgende Bereiche können gut von den Helferkreisen abgedeckt werden:

- Hauswirtschaftliche Hilfestellung
- Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)
- Organisation von Spenden
- Fahrradfahren lernen
- Fahrdienste
- Behördengänge/Schriftverkehr
- Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung
- Sprachunterricht
- Hausaufgabenhilfe
- Vereinsarbeit
- Freizeitgestaltung
- Unterstützung nach der Anerkennung (siehe auch Kapitel 9)

Je nach Gegebenheit vor Ort und den persönlichen Voraussetzungen der ankommenden Asylbewerber unterscheiden sich auch die Hilfsbedarfe im Einzelfall und von Ort zu Ort. Hier sind sie als Ehrenamtliche gefragt, ihre Angebote entsprechend zu gestalten und an sich ändernde Bedürfnisse anzupassen.

Auch aus der Art der Unterbringung ergeben sich unterschiedliche Hilfsbedarfe. Während die Menschen in Notunterkünften meist nur wenige Wochen bis Monate vor Ort bleiben, werden die Bewohner von dezentralen bzw. Gemeinschaftsunterkünften voraussichtlich wesentlich länger bleiben.

Wichtig: Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbstständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Gerade in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft in einer neuen Unterkunft wünschen sich viele der Betroffenen zunächst einmal etwas Ruhe und Zeit, um anzukommen. Es empfiehlt sich daher, zunächst langsam den Kontakt aufzubauen und nicht gleich mit einem vollen Unterstützungs- und Freizeitprogramm zu überfordern.

2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung

Vielen Asylbewerbern ist der korrekte Umgang mit „deutschen“ Haushaltsgeräten nicht geläufig, eine erste Einweisung ist daher sehr wichtig: Wie funktionieren Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw.? Themen wie Mülltrennung, Energie- und Wassersparen sind meistens völlig unbekannt. Der vernünftige Umgang mit der Heizungsanlage und das Bewusstsein über Energieverbrauch sind häufig nicht vorhanden. Hier bedarf es eingehender Erklärung und Anleitung. Piktogramme können das Verständnis zusätzlich erleichtern, wenn die sprachliche Barriere noch zu hoch ist.

Bei regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften können offene Fragen geklärt und Hilfestellung gegeben werden. Viele Asylbewerber sind dankbar, wenn sie mehr über unsere Lebensweise erfahren können.

2.2 Begleitung beim Ankommen (Ortsbegehung, Einkaufen)

Kommen Flüchtlinge neu in einen Ort, sollten sie so bald wie möglich bei einem Ortsrundgang die örtlichen Gegebenheiten und die wichtigsten Einrichtungen gezeigt bekommen. Wichtig sind vor allem sämtliche Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe etc.). Erklärungen zu den vielfältigen Lebensmitteln und Waren sind meist sehr hilfreich. Gibt es im Ort selbst keine oder kaum Geschäfte, hilft es zu erklären, wo die nächsten Einkaufsmöglichkeiten sind und wie man sie erreicht. Auch wo der nächste Arzt, Kindergarten, Schule etc. ist, sind wichtige Informationen. Bushaltestellen bzw. Bahnhöfe/Bahnhaltepunkte sind zu zeigen und die Grundlagen des öffentlichen Nahverkehrs zu erklären (Pflicht einer Fahrkarte, wo man sie erhält usw.).

Hier empfiehlt es sich auch eng mit dem Vermieter der Unterkunft zusammen zu arbeiten, da diese zum Teil Vereinbarungen mit dem Landratsamt getroffen haben, obige Aufgaben zu übernehmen.

Günstiges und Gebrauchtes im Landkreis

Die Tafeln im Landkreis sammeln Lebensmittel und verteilen sie an Bedürftige. Die Lebensmittel sind entweder überproduziert, vom Vortag oder kurz vor dem Verfallsdatum und werden von Firmen und Einzelpersonen gespendet. Die Asylbewerber müssen einen Antrag auf einen Tafelausweis bei der zuständigen Tafel stellen und benötigen dazu z.B. einen Sozialhilfebescheid. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf den Homepages der einzelnen Tafeln oder bei den angegebenen Ansprechpartnern.

Gemündener Tafel

Wernfelderstraße 1
97737 Gemünden a.Main

Christine Auer
Tel: 0 93 51 / 50 81 – 0
E-Mail: tafel-gem@kvmain-spessart.brk.de
Web: www.kvmain-spessart.brk.de → Angebote

Karlstadter Tafel

Bodelschwinghstraße 7
97753 Karlstadt

Alida Mungenast
Tel: 0 93 53 / 97 67 80
E-Mail: karlstadter.tafel@web.de
Web: www.karlstadtertafel.de

Lohrer Tafel

Jahnstraße 15-17
97816 Lohr a.Main

Michael Donath
Tel: 0 93 52 / 60 64 248
E-Mail: info@diakonie-lohr.de
Web: www.lohrer-tafel.de

Marktheidenfelder Tafel

Friedenstraße 42
97828 Marktheidenfeld

Heribert Rügamer
Tel: 0 93 91 / 91 88 918
E-Mail: info@marktheidenfelder-tafel.de
Web: www.marktheidenfelder-tafel.de

Gebrauchte Kleidung, Haushaltswaren, Spielzeug, Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte usw. findet man in folgenden Sozialkaufhäusern:

Gebraucht Waren Zentrum „Intakt“

- Bahnhofstraße 8, 97737 Gemünden a.Main, Tel: 0 93 51 / 60 36 60
- Vorstadtstraße 21-23, 97816 Lohr a.Main, Tel: 0 93 52 / 60 00 810
- Georg-Seitz-Straße 2, 97828 Marktheidenfeld, Tel: 0 93 91 / 91 85 100

Öffnungszeiten jeweils Mo – Fr 10.00 – 18.00 Uhr
Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Web: www.intakt-msp.de

Nur Kleidung:

Rotkreuzladen

Partensteiner Straße 12
97816 Lohr a.Main
Tel: 0 93 52 / 500 28 10

Web: www.kvmain-spessart.brk.de → Angebote → Rotkreuzladen
Öffnungszeiten Mo – Fr 10.00 – 18.00 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

2.3 Organisation von Sachspenden

Die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung ist hoch. Durch Spendenaufrufe und Mitteilungen im Gemeindeblatt und in sozialen Netzwerken sind benötigte Dinge meist schnell besorgt. Die Erfahrung zeigt, dass der Bedarf möglichst präzise beschrieben werden sollte, da sonst sehr viele Spenden eingehen und meist keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Am besten läuft dies direkt über die jeweiligen Helferkreise. Eine zentrale Stelle für den Landkreis, die Spenden annimmt und weiterverteilt, gibt es nicht.

Grundsätzlich können Spenden – Möbel, Kleidung, Fahrräder etc. – in den oben genannten Sozialkaufhäusern abgegeben werden. Auch viele Helferkreise oder Gemeinden betreiben eigene Kleiderkammern. Egal ob man die Sachen bei den Sozialkaufhäusern oder einer Kleiderkammer abgeben möchte, sollte vorab dringend der Bedarf abgeklärt werden bzw. kann man sich z.B. auf deren Internetseiten über den aktuellen Bedarf informieren. Für Kleiderspenden gilt, auf die Jahreszeiten zu achten, auch kleine Herrengrößen sind meist Mangelware.

Generell sollte bei Spenden an Flüchtlinge immer darauf geachtet werden, dass den Beschenkten der „Wert“ der Spende bewusst ist. Z.B. kann man für gespendete Fahrräder durchaus einen symbolischen Preis verlangen. Asylbewerber erhalten während ihres Asylverfahrens nahezu die gleichen Sozialleistungen wie ein Hartz-IV-Empfänger. In diesen Regelsatz sind auch Kosten für Kleidung, Schuhe, Hausrat usw. enthalten. Selbst „erworbene“ Gegenstände werden häufig sorgfältiger behandelt als „geschenkte“ Waren. Auch kann bei Spenden an einzelne Bewohner einer Unterkunft innerhalb der Gruppe Unmut entstehen. Auch können sich Ehrenamtliche überlegen, ob sie im Sinne der sozialen Gerechtigkeit Sach- und Kleiderspenden nicht nur an Flüchtlinge ausgeben, sondern möglicherweise auch anderen benachteiligten Gruppen in der Gemeinde zur Verfügung stellen.

2.4 Fahrradfahren lernen und Fahrradwerkstatt

Mobilität bedeutet für die dezentral im Landkreis untergebrachten Asylbewerber Unabhängigkeit und die Möglichkeit, ihr Leben selbst zu organisieren (z.B. Einkäufe). Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind hoch, und die Fahrpläne der ÖPNV nicht immer bedarfsgerecht. Deshalb ist ein Fahrrad in der Regel das erste und günstigste Fortbewegungsmittel. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Ortschaften ausreichend viele gebrauchte Fahrräder in einem guten Zustand gespendet werden, wenn ein konkreter öffentlicher Aufruf seitens der Helfer gestartet wird. Einige der Asylbewerber müssen das Fahrradfahren allerdings erst lernen, auch die deutschen Verkehrsregeln sind den wenigsten bekannt. Informationen für Radfahrer in unterschiedlichen Sprachen findet man im Internet:

ADFC München

www.adfc-muenchen.de/adfc-muenchen/arbeitsgruppen/asyl/

Darüber hinaus können für die Organisation von Fahrradkursen die Polizeiinspektionen Karlstadt und Lohr angefragt werden:

Karlstadt – Verkehrserzieher

Winfried Gehrig

Tel: 0 93 53 / 97 41 – 18

E-Mail: winfried.gehring@polizei.bayern.de

Lohr a.Main – Jugendverkehrsschule

Tel: 0 93 52 / 87 41 – 0

Sehr hilfreich für den Straßenverkehr im Allgemeinen ist die App „German Road Safety“, die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) mit Unterstützung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entwickelt haben. Es geht nicht nur um Verkehrsregeln, sondern auch um die Nutzung von Nahverkehrsangeboten und das Verhalten als Teilnehmer am Straßenverkehr in Deutschland. Zu verschiedenen Themen gibt es mehrsprachige Informationsbroschüren und eben auch eine App für Smartphones. Weitere Informationen und Downloadmöglichkeiten finden Sie im Internet:

German Road Safety

www.germanroadsafety.de

Neben dem Fahren an sich muss unter Umständen auch die Instandhaltung der Räder gelernt werden und die Verantwortlichkeit dafür, vor allem wenn mehrere Nutzer ein Fahrrad teilen. Für nötige Reparaturen brauchen die Asylbewerber einen Ansprechpartner vor Ort oder auch passendes Werkzeug. Oftmals ist es hilfreich, wenn sich im Helferkreis ein Helfer bereiterklärt, solche Aufgaben zu übernehmen. Eine weitere Möglichkeit ist auch die Nutzung der „Repair-Cafés“ des Bund Naturschutz in Gemünden, Karlstadt, Lohr und Marktheidenfeld. Ansprechpersonen, Termine, Öffnungszeiten und Adressen finden Sie im Internet:

Bund Naturschutz Kreisgruppe Main-Spessart

www.main-spessart.bund-naturschutz.de → REPAIR CAFE

Einzelne Helferkreise sind dazu übergegangen die Weitergabe gespendeter Fahrräder an den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu binden. Durch die Zahlung des Versicherungsbeitrags erhält das Fahrrad gefühlt einen höheren Wert als bei kostenfreier Überlassung. Gleichzeitig sind über die Versicherung Schäden, die beim Radfahren entstehen können, abgesichert. Da die Flüchtlinge meist noch mittellose Personen sind, bleiben Geschädigte im Schadenfall auf ihren Kosten sitzen.

2.5 Fahrdienste

Vor allem Fahrten zu Ärzten und Behörden sind nötig, in manchen Unterkünften aber auch zum Einkauf. Wenn ein Fahrdienst innerhalb einer Helferinitiative organisiert wird, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass sich verschiedene Freiwillige abwechseln, um so die Belastung möglichst gering zu halten. Auch dürfen die Fahrten nicht überhandnehmen. Um das zu verhindern, gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Um den Fahrten einen Wert zu geben, kann z.B. überlegt werden, Kilometergeld zu berechnen. Im Vorfeld können auch bestimmte Regeln für die Art der Fahrten aufgestellt werden, z.B. dass am Wochenende keine Fahrdienste angeboten werden oder nur in konkreten Ausnahmefällen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass Helfer, die ohnehin zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Strecke fahren, dies mitteilen und dann jeden, der zur kommunizierten Zeit bereit steht, mitnimmt.

Hier sollte eine den Rahmenbedingungen entsprechende und für die Helfer realistische Lösung gefunden werden. Ziel sollte es sein, die Asylbewerber durch ein solches Angebot gerade in der Anfangszeit zu unterstützen. Auf längere Sicht gesehen, sollten sie viele Wege möglichst selbständig mit Fahrrad und den öffentlichen Verkehrsmitteln erledigen.

2.6 Behördengänge/Schriftverkehr

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördenangelegenheiten und der freundliche und kooperative Umgang mit den Mitarbeitern der jeweiligen Behörde ist daher eine große Hilfe. Es hat sich als nützlich erwiesen, alle Aufenthaltsgestattungen und andere Papiere der betreuten Asylbewerber zu kopieren, um die oft fremdartigen Namen fehlerfrei übernehmen zu können. Die Erlaubnis zum Kopieren ist selbstverständlich vorher vom Asylbewerber einzuholen. Wie in Kapitel 1 bereits erläutert, sollten niemals Originale von den Helfern entgegengenommen werden!

Um eine Verständigung zu ermöglichen, wird vor allem zu Beginn oftmals eine Person benötigt, die sowohl Deutsch als auch die Sprache des Asylbewerbers spricht. Ein professioneller Dolmetscher übersteigt meist das Budget der Flüchtlinge, hier kann auf Ehrenamtliche, Freunde und Bekannte zurückgegriffen werden. Benötigt der Asylbewerber einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss zwecks Kostenübernahme zuerst eine Genehmigung des Amtes für Soziale Angelegenheiten eingeholt werden. Bei offiziellen Terminen – z.B. bei einem BAMF-Besuch – werden die Kosten übernommen.

Die für die Betreuung zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziale Angelegenheiten des Landratsamts sind:

Amt für Soziale Angelegenheiten und Senioren – Fachbereich Asyl

Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Gerlinde Neuf [Arnstein, TGU Gänheim, Frammersbach und Thüngen]

Tel: 0 93 53 / 739 – 11 55

E-Mail: Gerlinde.Neuf@Lramsp.de

Thomas Reuter [Lohr, Gemünden und Neustadt a.Main]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 47

E-Mail: Thomas.Reuter@Lramsp.de

Christoph Schuler [GU Marktheidenfeld, GU Lohr und TGU Gemünden]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 57

E-Mail: Christoph.Schuler@Lramsp.de

Bernd Theuerer [VG Kreuzwertheim, Marktheidenfeld (+VG), Triefenstein, Karlstadt, Wiesthal]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 58

E-Mail: Bernd.Theuerer@Lramsp.de

Sebastian Vetter [VG Burgsinn, VG Gemünden, Rieneck, VG Partenstein (o. Wiesthal) und Eußenheim]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 27

E-Mail: Sebastian.Vetter@Lramsp.de

Wichtig: Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte vorab Termine mit dem jeweiligen Sachbearbeiter.

Für die Kommunikation mit dem Landratsamt ist es sehr hilfreich, wenn pro Unterkunft/Ortschaft eine Kontaktperson bekannt ist, die telefonisch oder per E-Mail gut zu erreichen ist. Das erleichtert auch den Mitarbeitern den Überblick, denn gelegentlich sind Unterlagen im Landratsamt abzugeben oder abzuholen.

Für die Asylbewerber wiederum sollte es genauso einen Ansprechpartner vor Ort geben, an den sie sich wenden können, wenn sie Post erhalten. Oftmals ist ein schnelles Handeln erforderlich, um wichtige Fristen nicht verstreichen zu lassen. Am besten arbeiten hier die Ehrenamtlichen eng mit den Hauptamtlichen zusammen, nicht nur vom Landratsamt, sondern auch mit den Asylsozial- und Migrationsberatern im Landkreis.

Wichtig für die Helfer ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits sowie Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Die rechtliche Beratung sollte nicht

von Ehrenamtlichen übernommen werden, denn jeder rechtliche Rat kann eine grundlegende Weichenstellung für das weitere Leben des betreuten Asylbewerbers bewirken. Bei rechtlichen Aussagen gilt grundsätzliche Vorsicht!

Für die Rechtsberatung sind vornehmlich Fachanwälte hinzuzuziehen. Außerdem unterstützt die Flüchtlingsberatung der Caritas mit Rat und ersten Hilfestellungen. Im Landkreis Main-Spessart stehen hierzu sieben Asylsozialberater zur Verfügung. Jeder Mitarbeiter hat fest zugewiesene Unterkünfte, die er betreut und die er regelmäßig besucht oder es werden zentrale Sprechstunden angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart

Vorstadtstraße 68

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 843 – 100

E-Mail: fluechtlingsberatung@caritas-msp.de

Welcher Asylsozialberater für welche Unterkunft zuständig ist, finden Sie auf der Homepage der Caritas:

www.caritas-msp.de → Ich brauche Hilfe → Beratung → Flüchtlingsberatung

Besonderes Augenmerk muss vor allem auf die Kommunikation unter den beteiligten Stellen gelegt werden. Verständlicherweise nehmen die Menschen gerne jede Hilfsmöglichkeit in Anspruch. Dadurch kommt es aber vor, dass Haupt- und Ehrenamtliche parallel tätig werden. **Wichtig:** Um doppelte Arbeit und im schlimmsten Fall doppelte Kosten zu ersparen, sollten alle Aktivitäten im Helferkreis mit den Asylsozialberatern der Caritas abgestimmt werden.

Für die Rechtsberatung gibt es die rechtsberatenden Berufe, namentlich die Rechtsanwälte. Kontaktdaten finden Sie in den Gelben Seiten und im Internet. Daneben informiert und berät auch die Asylberatung von Amnesty International im Bezirk Unterfranken und klärt über die Anhörung beim BAMF auf. Informationen zu Terminvereinbarung etc. erhalten Sie auf der Internetseite:

Amnesty International – Arbeitskreis Asyl

Asylberatung

Tel nur für **Notfälle:** 0 176 / 1 253 224

Web: <http://www.amnesty-wuerzburg.de/Main/Asylberatung>

2.7 Arztbesuche – Koordinierung und Begleitung

Siehe Kapitel 4 „Gesundheitsversorgung“

2.8 Sprachunterricht

Siehe auch Kapitel 9.5 „Integrationskurse“

Für Asylbewerber, also Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden, gibt es in Bayern nur vereinzelt Angebote für Deutschkurse z.B. die sogenannten „Orientierungskurse Deutsch“. Informationen hierzu erhalten Sie bei den Volkshochschulen im Landkreis.

Für diejenigen, die an solchen Kursen noch nicht oder nicht teilnehmen können, empfiehlt es sich zum schnelleren Spracherwerb Deutschkurse durch ehrenamtliche Helfer anzubieten. Im Idealfall

sind es mehrere Personen, die eine Gruppe unterrichten. Eine dieser Personen sollte jedoch den Unterricht koordinieren.

Es ist sinnvoll, den Unterricht regelmäßig an einem bestimmten Ort und stets zur gleichen Zeit stattfinden zu lassen. Es ist von Vorteil, wenn der Unterricht von einer Person mit pädagogischer Vorbildung geleitet wird bzw. von solchen, die bereits Erfahrung auf diesem Gebiet haben, aber das ist keine notwendige Bedingung. Ebenso können auch „Laien“ durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit Erfahrenen diese Aufgabe übernehmen.

Alle Schüler sollten zuvor eine Erklärung unterschreiben, dass sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen bzw. sich bei wichtigen Terminen vorher entschuldigen. Eine Anwesenheitsliste hilft bei Anträgen an eventuelle Geldgeber und vermittelt auch den Teilnehmern das Gefühl, dass ihre Anwesenheit wichtig genommen wird. Teilnehmer vom Unterricht auszuschließen ist das letzte Mittel, wenn es um sehr häufige, unentschuldigte Fehlzeiten geht oder der Unterricht nicht ernst genommen wird. Nach Beendigung des Kurses sollten die Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme erhalten.

Der Unterricht sollte nach folgender Struktur ablaufen:

Begrüßung – Wiederholung (vorhergehende Lerneinheit) – neues Thema – Wiederholung (neue Lerneinheit) – Hausaufgabe – Verabschiedung

Für jede Stunde sollte ein ganz bestimmtes Thema behandelt werden. Erste Themen können sein: sich vorstellen – grüßen – Umgang mit Geld – einkaufen – Körper – Krankheiten (wichtig bei Arztbesuchen) – gesellschaftliche Gepflogenheiten (Pünktlichkeit etc.). Später können dann auch kulturelle und gesellschaftliche Themen mit in den Unterricht eingeführt werden: Feiertage und Feste – Brauchtum – Haushalt – Straßenverkehr.

Bekanntlich lernt man Sprache durch Sprechen. Deshalb sollte man vor allem bei Wiederholungsphasen denselben Wortlaut durch mehrere – am besten durch alle – nachsprechen lassen. Das Lesen einfacher Texte vermittelt richtige Sprachmuster und prägt die richtige Aussprache der Wörter ein. Das Schreiben von Texten steht an nachrangiger Stelle, sollte aber nicht vernachlässigt werden. Endlose Texte sollten es allerdings nicht sein, besser eignen sich Lücken- bzw. kurze Frage-/Antworttexte.

Grundsätzlich dürfen die „Lehrer“ nicht zu viel verlangen, da die Flüchtlinge gerade am Anfang noch viel zu verarbeiten haben. Ebenso kann es durchaus vorkommen, dass die Teilnehmerzahl während den Kursen schrumpft, das geschieht auch bei Kursen durch einen Bildungsträger. Davon sollten sich die ehrenamtlichen Deutschlehrer nicht entmutigen lassen.

Kontakt zu Ehrenamtlichen, die bereits Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Deutschkursen haben, kann gerne über die Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl des Landratsamts Main-Spessart erfragt werden.

Hinweis: Allgemein ist festzustellen, dass die Teilnehmerzahlen sowohl bei ehrenamtlichen geführten Deutschkursen als auch bei Kursen durch einen Bildungsträger häufig stark zurückgehen. Die Flüchtlinge haben hierfür meist persönliche Gründe wie z.B. Perspektivlosigkeit. Seien Sie bitte

nicht enttäuscht, sollten die Teilnehmerzahlen auch in Ihrem Kurs zurückgehen. Hieraus lassen sich auch Alternativen entwickeln, wie Konversationstrainings etc.

Förderung von Sprachkursen:

Die lagfa bayern e.V. unterstützt mit ihrem Projekt „Sprache schafft Chancen“ ehrenamtliche Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500 €. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Mindestdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist bei der lagfa bayern e.V. zu stellen. Außerdem bietet die lagfa bayern e.V. kostenlose zweitägige Schulungen für Ehrenamtliche sowie Austauschtreffen an. Weitere Informationen hierzu und zum weiteren Angebot:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen Bayern

www.lagfa-bayern.de → Projekte → Sprache schafft Chancen

Unterrichtsmaterial:

Als erstes und preiswertes Unterrichtswerk hat sich da Buch „Ach so!“ vom Ibis-Verlag bewährt. Je nach Abnahmemenge kostet es zwischen 6,80 € und 4,50 €, der Versand erfolgt kostenfrei. Information und Bestellung unter

www.ibis-ev.de → Bücher & Druck

Ebenso bewährt hat sich das Workbook „Deutschkurs für Asylbewerber, Tannhäusermodell“. Es kostet 6,50 €, zu bestellen unter

www.deutschkurs-asylbewerber.de

Weitere Unterrichtswerke sind in allen renommierten Schulbuchverlagen erhältlich. Hier eine kurze Auswahl von Büchern, die positiv erscheinen:

- Cornelsen-Verlag, Lextra Übungsgrammatik, ISBN 978-3-589-01598-6
- Persen-Verlag, Wortschatzübungen, ISBN 978-3-9344-3617-7
- Klett-Verlag, Deutsch als Fremdsprache leicht, ISBN 978-3-12-676250-2 oder Berliner Platz, ISBN 978-3-12-606309-8
- Hueber-Verlag, Schritte Plus1, ISBN 978-3-19-011911-0
- Visuelle Wörterbücher, Covent Garden Verlag, auch arabisch oder deutsch als Fremdsprache

Die Aufzählung stellt keine Wertung dar, erfahrungsgemäß bieten diese Materialien aber eine gute Startmöglichkeit. Weitere Verweise auf geeignete Unterrichtsmaterialien sind auch auf der Homepage der lagfa bayern e.V. zu finden.

Die meisten Verlage verfügen auch über Audio-Medien, die den Unterricht abwechslungsreich machen und so die Schüler weiter motiviert.

Analphabeten: Eine Teilnahme am üblichen Sprachunterricht ist hier nicht sinnvoll. Alphabetisierungskurse für anerkannte Flüchtlinge und Migranten werden über alle VHS-Schulen im Landkreis Main-Spessart angeboten.

Weitere Tipps und Informationen erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle Netzwerkarbeit Asyl im Landratsamt Main-Spessart.

2.9 Vereinsarbeit

Integration gelingt am besten, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden, um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind.

Der Bayerische Landes- und Sportverband (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber abgeschlossen. Um im möglichen Schadensfall von diesem Schutz zu profitieren, müssen sie nicht gemeldet werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus im Verein. Sollten Flüchtlinge und Asylbewerber am Ligabetrieb oder an Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung anhand eines Unfallberichts mitzuteilen. Es ist anzugeben, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die anfallenden Kosten werden von der BLSV-Versicherung abgerechnet. Im konkreten Bedarfsfall und für weitere Informationen wendet man sich an

BLSV – Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

Zentrale Vereinsberatung

Tel: 0 89 / 15 702 – 400

E-Mail: service@blsv.de

Web: www.blsv.de → Vereinsservice → Sport mit Flüchtlingen

Sind bereits konkrete Projekte zu Integration von Zuwanderern im organisierten Sport angedacht oder bei sonstigen Fragen findet man Informationen bei

Programm „Integration durch Sport“ des BLSV

Conny Baumann

Tel: 0 93 1 / 88 27 11

E-Mail: conny.baumann@sportintegration.de

Web: www.sportintegration.de

2.10 Freizeitgestaltung

Gemeinsame Freizeitangebote fördern die Integration der Flüchtlinge, das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch zwischen den Kulturen. Am besten werden solche Freizeitangebote gemeinsam mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern geplant, vorbereitet und durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Angebote auch den Interessen aller Beteiligten entsprechen. Bewährt haben sich z.B. Spielenachmittage drinnen und draußen, gemeinsames Musizieren, Kochen und Backen, Basteln, Stricken oder auch Ausflüge. Bei Ausflügen ist jedoch im Vorfeld zu klären, dass die Residenzpflicht nicht verletzt wird.

Grundsätzlich sollte im Vorfeld von Freizeitangeboten in den Helferkreisen besprochen werden, ob und in welchem Umfang sich die Teilnehmer an möglichen Kosten (vor allem bei Fahrten, Ausflügen, Eintrittsgeldern etc.) beteiligen. Auch wenn Aktionen durch Spendengelder finanziert werden,

kann eine Kostenbeteiligung seitens der Flüchtlinge sinnvoll sein, um eine gewisse Verbindlichkeit und Wertschätzung zu schaffen.

Wenn Ausflüge zum Schwimmen angedacht sind, muss man sich als Helfer bewusst sein, dass nicht alle Flüchtlinge richtig schwimmen können und auch Baderegeln nicht bekannt sind. Das muss im Vorfeld unbedingt abgeklärt werden. Längerfristig kann auch das Angebot eines Schwimmkurses sinnvoll sein. Die DLRG hat darüber hinaus die wichtigsten Baderegeln in unterschiedlichen Sprachen übersetzen lassen, die im Internet kostenfrei heruntergeladen werden können:

Baderegeln der DLRG

www.dlrg.de → Informieren → Regeln

Darüber hinaus bietet auch der Malteser Hilfsdienst e.V. Unterstützungsmöglichkeiten für Geflüchtete an. Es sind alle Interessierten willkommen, die z.B. eine Patenschaft für einen einzelnen Flüchtling oder eine Familie übernehmen möchten oder Ideen für ein Gruppenangebot haben. Die verschiedenen Freizeitangebote sollen der Integration dienen. Jeder Ehrenamtliche kann im Rahmen des Programms Integrationslotse werden und erhält eine Basisschulung sowie weitere Schulungsangebote. Die Teilnahme an diesem Programm bietet neben unterschiedlichen Angeboten für Ehrenamtliche unter anderem auch finanzielle Unterstützung für Projekte oder Aktionen.

Malteser Hilfsdienst – Projekt „Integrationslotsen“

Karen Panter

Vorstadtstr. 68

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 843 – 148

E-Mail: Karen.Panter@malteser.org

3 Gesundheitsversorgung

3.1 Allgemeine Informationen

Alle Flüchtlinge erhalten in den Erstaufnahmeeinrichtungen eine ärztliche Untersuchung auf ansteckende Erkrankungen. Die Ergebnisse der Erstuntersuchung sollten die Flüchtlinge auch nach der Umverteilung in andere Unterkünfte mit sich führen.

Wichtig: Bei der Begleitung der Asylbewerber zu Ärzten durch einen Ehrenamtlichen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Informationen um die Gesundheit nur nach Absprache mit dem Flüchtling weitergegeben werden dürfen. Es ist wichtig, die Privatsphäre der Menschen zu schützen.

Benötigt ein Asylbewerber nach der Erstuntersuchung ärztliche Hilfe, muss zunächst ein **Kranken- oder Zahnbehandlungsschein** beim Amt für Soziale Angelegenheiten besorgt werden, da der Asylbewerber noch nicht über eine Krankenversicherungskarte verfügt. Seit dem 1. April 2017 gilt: Stellt der Hausarzt eine Überweisung zu einem Facharzt aus, muss diese nicht mehr beim Landratsamt eingereicht werden. Dem weiterbehandelnden Arzt wird eine Kopie des Behandlungsscheins mit der Überweisung übermittelt. Das Original verbleibt beim Hausarzt. Pro Quartal ist weiterhin ein neuer Behandlungsschein notwendig.

Amt für Soziale Angelegenheiten - Krankenhilfe

Martina Kretz

Tel. 0 93 53 / 793 – 11 80

Email: Martina.Kretz@Lramsp.de

Hilfreiche Informationen und Materialien für Helfer, aber auch für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge in verschiedenen Sprachen gibt es im Internet:

Missionsärztliche Klinik / Missionsärztliches Institut Würzburg

www.migrantengesundheit.medmissio.de → Toolbox

Bundesministerium für Gesundheit

www.bundesgesundheitsministerium.de → Themen

→ Internationale Gesundheitspolitik → Migration und Integration

Gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz werden Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände, Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln, öffentlich empfohlenen Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder (U1 – U12) und für Risikogruppen erstattet. Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit.

Zahnbehandlungen wie Karies- und Wurzelbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen etc. werden ohne Einschränkungen geleistet. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies „im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“ (AsylBLG §4, Abs. 1).

Bei akuten Problemen können die Asylbewerber jederzeit ein Krankenhaus aufsuchen, hierzu benötigen sie keinen Krankenbehandlungsschein. Das Krankenhaus setzt sich zur Kostenübernahme mit dem Landratsamt in Verbindung.

3.2 Schwangerschaft

Für Schwangere werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen, die Entbindungskosten sowie die Betreuung durch eine Hebamme nach der Entbindung übernommen. Darüber hinaus bietet die Schwangerenberatung des staatlichen Gesundheitsamts Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten an:

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am staatlichen Gesundheitsamt

Email: Schwangerenberatung@Lramsp.de

Web: www.schwanger-in-msp.de

Dienststelle Karlstadt

Rudolf-Glauber-Straße 28, 97753 Karlstadt

Susanne Effert-Hartmann und Nuna Reder

Tel: 0 93 53 / 793 – 16 07

Dienststelle Lohr a.Main

Bürgermeister-Keßler-Platz 4, 97816 Lohr a.Main

Andrea Brors

Tel: 0 93 53 / 793 – 26 03 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Baumhofstraße 95, 97828 Marktheidenfeld

Gerlinde Bader-Götz

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 06 (beachten Sie die Vorwahl)

Michael Tittmann

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 01 (beachten Sie die Vorwahl)

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF

Kirchplatz 8

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 75 44

E-Mail: ksb.lohr@skf-wue.de

Web: www.skf-wue.de

Öffnungszeiten: Montag und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr

4 Gewalterfahrungen geflüchteter Menschen – Trauma

Viele der Menschen, die bei uns Schutz suchen von Folter- und Gewalterfahrungen, Verfolgung und der langen Flucht nach Deutschland traumatisiert. Viele Frauen und Kinder erleben auf der Flucht sexualisierte Gewalt. Aber auch die Erfahrungen im Heimatland können bei Männern, Frauen und vor allem Kindern ihre Spuren hinterlassen. All diese Erlebnisse können bei den Betroffenen soziale, psychische und physische Folgen haben, die sich in Angst, Depressionen, Psychosen oder ähnlichem äußern können. Um diese Traumata zu verarbeiten, ist es für die Geflüchteten von großer Wichtigkeit, dass sie sich stabilisieren und ein Gefühl der Sicherheit zurückgewinnen. Hierzu können auch engagierte Helfer im Kontakt mit den Menschen beitragen. Wichtig ist jedoch auch, dass sich der Ehrenamtliche damit nicht überfordert und man gut auf sich und seine Kräfte achtet.

Wichtig: Wenn Sie als Ehrenamtlicher, bei den von Ihnen begleiteten Flüchtlingen ein „Trauma“ oder „Gewalterfahrung“ vermuten, empfiehlt es sich professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im Folgenden werden einige Beratungsstellen und Ansprechpersonen genannt:

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Amts für Jugend und Familien, Landkreis Main-Spessart – Erziehungsberatung Main-Spessart

Langgasse 12, 97753 Karlstadt (Besucheradresse)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 80

E-Mail: Erziehungsberatung@Lramsp.de

Web: www.erziehungsberatung-msp.de

Frauenhaus der AWO in Würzburg

Tel: 0 93 1 / 619 810

Frauenhaus der SkF in Würzburg

Tel: 0 93 1 / 45 007 – 77

Gleichstellungsstelle Landkreis Main-Spessart

Birgit Seubert – Gleichstellungsbeauftragte

Tel: 0 93 53 / 793 – 10 12

E-Mail: Birgit.Seubert@Lramsp.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen

Tel: 0 800 0 / 116 016

Web: www.hilfetelefon.de

Initiative für traumatisierte Flüchtlinge – BRK Würzburg

Sabrina Böck und Anna Glosser

Frankfurter Str. 10, 97082 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 41 30 80

Mobil: 0 17 8 / 77 440 – 37 oder – 38

E-Mail: initiative@kvwuertzburg.brk.de

Web: www.kvwuertzburg.brk.de → Angebote → Sozialpsychiatrie → Initiative für traumatisierte Flüchtlinge

5 Kinder und Jugendliche

5.1 Neugeborene

Innerhalb der ersten vier Wochen nach der Geburt müssen Eltern für ihr Kind bei dem Standesamt des Geburtsortes des Kindes beantragt werden. Ist das Kind beispielsweise in einer Klinik in Würzburg zur Welt gekommen, muss die Geburtsurkunde am Standesamt der Stadt Würzburg beantragt werden. Zur Beantragung brauchen die Eltern folgende Unterlagen:

- Identifikationsnachweise (Aufenthaltsgestattung bzw. Flüchtlingsausweis)
- die eigenen Geburtsurkunden (Original und ggfs. beglaubigte Übersetzung)
- bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde bzw. den Ehevertrag (jeweils im Original und ggfs. in beglaubigter Übersetzung)

Sollten diese Papiere nicht vorhanden sein, kann die Geburtsurkunde mittels Eidesstattlicher Erklärung der Eltern ausgestellt werden. Alternativ können Eltern einen Auszug aus dem Geburtenregister beantragen. Informationen erhalten Sie auch in der Geburtsklinik. Informationen zur Registrierung des Kindes in mehreren Sprachen bietet auch das Institut für Menschenrechte auf seiner Internetseite

Institut für Menschenrechte

www.institut-fuer-menschenrechte.de → Themen → Asyl / Flucht → Publikationen

5.2 Kinder im Vorschulalter

Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern haben ab dem Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz, sobald sie mit ihren Eltern die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und in eine dezentrale oder Gemeinschaftsunterkunft ziehen. Voraussetzung dafür ist die Vollendung des ersten Lebensjahres.

Die Kindergartengebühren für max. sieben Stunden pro Tag werden vom Amt für Jugend und Familien des Landratsamts Main-Spessart auf Antrag übernommen. Dieser muss während des ersten Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antrag beim Landratsamt eingegangen ist. Die Leistungen werden grundsätzlich längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August) bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist bei Bedarf bis spätestens Ende September erneut ein Antrag zu stellen. Zuständig dafür ist:

Amt für Jugend und Familien

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt (Besucheradresse)

Anna Fischlein (A – Kr)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 19

E-Mail: Anna.Fischlein@Lramsp.de

Carmen Kindersberger (Ks – Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 20

E-Mail: Carmen.Kindersberger@Lramsp.de

5.3 Schulpflichtige Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Schulpflicht. Die Schulpflicht der Kinder beginnt erst sechs Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland bzw. nach dem Umzug in eine dezentrale oder Gemeinschaftsunterkunft. In Ausnahmefällen müssen auch Kinder, die in Notunterkünften untergebracht sind, ebenfalls die Schule besuchen. Viele Grund- und Mittelschulen bieten sogenannte Übergangsklassen für Kinder von Asylbewerbern an, die die Sprache noch nicht oder noch nicht ausreichend beherrschen. Hier sollen sie durch den möglichst schnellen Spracherwerb schnell integriert werden und danach eine Regelklasse besuchen. Im Landkreis Main-Spessart wird versucht, junge Flüchtlinge so bald wie möglich in einer Schule unterzubringen. Grundsätzlich wird an den Schulen versucht, flexible Lösungen zu finden, um die jungen Flüchtlinge einerseits schnell zu integrieren und andererseits die deutschen Sprachkenntnisse rasch zu verbessern. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Regierung von Unterfranken zu finden:

Regierung von Unterfranken

www.regierung.unterfranken.bayern.de → aktuelle Themen → Asylbewerber in Unterfranken und Aufnahmeeinrichtung Schweinfurt

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die Kinder auch an der Mittagsbetreuung teilnehmen dürfen, sofern diese an der jeweiligen Schule angeboten wird.

Die Schulanmeldungen laufen über die örtlichen Gemeinden.

5.4 Berufsschulpflichtige Jugendliche (16-21 Jahre)

Um den jugendlichen unbegleiteten oder begleiteten Flüchtlingen eine berufliche Perspektive zu ermöglichen, gibt es ein- bis zweijährige Berufsvorbereitungen an Berufsschulen. Zunächst treten die Jugendlichen in eine Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V) ein, in dem neben einer beruflichen Orientierung auch das intensive Deutschlernen im Vordergrund steht. Die Berufsintegrationsklasse (BIK) widmet sich verstärkt der Berufsvorbereitung. In Main-Spessart bietet die Staatliche Berufsschule in Karlstadt und die Berufliche Oberschule in Marktheidenfeld Berufsintegrationsvorklassen und Berufsintegrationsklassen an. Weitere Informationen sind im Internet zu finden:

Berufsschule Main-Spessart

www.bs-msp.de → Asylbewerber und Flüchtlinge

FOS/BOS Marktheidenfeld

Email: sekretariat@fosbos-marktheidenfeld.de

5.5 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Asylverfahren, die ohne die Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen sorgeberechtigten Erwachsenen einreisen, werden zunächst vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Hier wird das Alter der Jugendlichen festgestellt und geprüft, ob sie tatsächlich alleine reisen oder eine Familienzusammenführung in Betracht kommt. Anschließend werden sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ankunft bundesweit verteilt. Nach dieser Umverteilung wird der Jugendliche erneut vom nun zuständigen Jugendamt in Obhut genommen, das ihn entweder bei geeigneten Personen (Pflegfamilie) oder stationär in einer Wohngruppe unterbringt. Im Landkreis Main-Spessart werden die UmAs in solchen Wohngruppen betreut. Während

der sogenannten Inobhutnahme wird für den Jugendlichen ein Vormund gestellt und der Aufenthaltsstatus geklärt. Der Vormund ist für den Jugendlichen sehr wichtig, da nur er den Asylantrag stellen darf. Darüber hinaus begleitet er den Jugendlichen auch zur Anhörung beim BAMF. Dort werden bei der Entscheidung über den Asylantrag auch kinderspezifische Fluchtgründe wie z.B. Zwangsverheiratung, Kindersoldat berücksichtigt.

5.6 Allgemeine Informationen

Themen, die immer mehr in den Fokus rücken, sind unter anderem der Zugang zu Berufsausbildungen und Möglichkeiten der Ausbildungsförderung. Hierzu haben sowohl der Paritätische Wohlfahrtsverband als auch die Bayerische Industrie- und Handelskammer hilfreiche und detaillierte Informationen zusammengestellt. Diese können im Internet heruntergeladen werden:

Paritätische Arbeitshilfe 13: Der Zugang zur Berufsausbildung und zu Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte

www.migration-paritaet.org → Flüchtlingshilfe → Publikationen

Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit: Leitfaden für Unternehmen

www.wuerzburg.ihk.de → Flüchtlinge

Auch mit und für junge Flüchtlinge kann man sich ehrenamtlich engagieren. Das sollte allerdings gut mit der Einrichtungsleitung (vor allem bei UmAs) oder den Eltern abgestimmt werden.

Der Bezirksjugendring bietet Beratungs- und Fördermöglichkeiten für Verbände und Personen, die sich im Jugendbereich engagieren möchten. Darüber hinaus werden über die Jugendbildungsstätte Unterfranken auch speziell Fortbildungen und Tagungen zum Thema Arbeit mit jungen Flüchtlingen angeboten. Weitere Informationen unter:

Bezirksjugendring Unterfranken

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 600 60 – 500

E-Mail: bjjr@jugend-unterfranken.de

Web: www.jugend-unterfranken.de oder www.fluechtlinge-werden-freunde.de

5.7 Zusätzliche Leistungen für Kinder und Jugendliche

Werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ALG II/Sozialgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Kinderzulage bezogen, können bis zum Alter von 25 Jahren im Rahmen des Gesetzes zur „Bildung und Teilhabe“ zusätzliche Leistungen erhalten. Bedingung ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen im Haushalt einen Kindergarten, eine Schule oder Berufsschule besuchen. Diese Leistungen müssen direkt beim Amt für Soziale Angelegenheiten des Landratsamts Main-Spessart bzw. dem Jobcenter beantragt werden und zwar **bevor** die Leistung in Anspruch genommen wird. Unter anderem werden über das „Bildungs- und Teilhabe“-Paket zusätzliche Leistungen bezuschusst:

- zur Teilnahme an Schulausflügen und Klassenfahrten, auch Kindergartenausflüge (Übernahme der tatsächlichen Kosten, wenn die Ausflüge schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen);

- zur Ausstattung zum persönlichen Schulbedarf (Büchertasche, Sportbekleidung, Schreibmaterial etc.). Hier wird jährlich ein Zuschuss von 100,- € gewährt, der in zwei Teilen zu den Stichtagen 1. August (70,- €) und 1. Februar (30,- €) ausbezahlt wird. Bezieher von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bekommen diesen Betrag automatisch, ohne vorherige Antragstellung, ausbezahlt;
- zur Schülerbeförderung (vorrangig ist allerdings das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs);
- zur Lernförderung, wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist;
- zum Mittagessen in Kindergärten und in Schulen
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bis 18 Jahre (Vereinsbeiträge, Musikunterricht etc.). Hier ist ein Zuschuss von Monatlich 10.- € möglich;

Die Anträge und nötigen Formulare können auf der Homepage des Landkreises heruntergeladen werden.

Amt für Soziale Angelegenheiten – Bildung und Teilhabe

www.main-spessart.de → Bürgerservice → Abteilungen & Sachgebiete → Soziale Angelegenheiten und Senioren → Bildung und Teilhabe

Patricia Düwiger (**A – B**)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 25

E-Mail: Patricia.Duewiger@Lramsp.de

Pascal Rützel (**C – J**)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 45

E-Mail: Pascal.Ruetzel@Lramsp.de

Johanna Schwarz (**K – L**)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 44

E-Mail: Johanna.Schwarz@Lramsp.de

Sandra Köhler (**M – Z**)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 24

E-Mail: Sandra.Koehler@Lramsp.de

6 Verschiedenes

6.1 Führerschein

In den ersten sechs Monaten dürfen Asylbewerber mit ihrem Führerschein in Deutschland Auto fahren. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Umschreibemöglichkeit der Fahrerlaubnis. Zur Umschreibung muss der Antragsteller persönlich in die Führerscheinstelle kommen. Bei diesem Termin kann geklärt werden, welche Unterlagen oder weitere Prüfungen notwendig sind. Ein Führerschein, der in einem EU-Staat ausgestellt wurde, muss mit wenigen Ausnahmen nicht umgeschrieben werden. Die Umschreibung ist auch nur dann möglich, wenn der bisherige Führerschein noch gültig ist und die Identität des Antragstellers geklärt ist (amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt).

Führerscheinbehörde im Landratsamt Main-Spessart

Dienststelle Karlstadt

Tel: 0 93 53 / 793 – 14 39

Dienststelle Lohr

Tel: 0 93 53 / 793 – 21 02 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Tel: 0 93 53 / 793 – 31 05 (beachten Sie die Vorwahl)

Ist der Führerschein nicht in lateinischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen. U.a. bietet der ADAC Würzburg solche Übersetzungen gegen Gebühr an.

ADAC Geschäftsstelle Würzburg

Sternplatz 1

97070 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 95 95 0

6.2 Handys und Smartphones

Oftmals ist das Handy oder Smartphone die einzige Möglichkeit, die in der Heimat zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Darüber hinaus dient es der Orientierung in Deutschland, um Adressen und Wege zu Behörden und Ämtern zu finden. Auch werden viele Apps genutzt, um die deutsche Sprache zu lernen bzw. sich im fremden Land verständigen zu können. Auch werden oft wichtige Dokumente fotografisch gespeichert, um sich in Deutschland auszuweisen.

Besonders jüngere Asylbewerber und Flüchtlinge nutzen ständig ihr Handy, auch in der Öffentlichkeit. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung befremdlich. Oftmals telefonieren sie über Videochats und halten dazu das Telefon vor das Gesicht. Für Passanten erweckt das manchmal den Eindruck, man würde gefilmt oder fotografiert. Dem ist aber nicht so. Die Flüchtlinge sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Im Gegenzug sollte auch die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit aus den oben genannten Gründen ist.

Eine Übersicht zu verschiedenen Anbietern gibt es auf:

www.wiki.refugees-wuerzburg.de

Es empfiehlt sich vor Abschluss eines Vertrages oder dem Kauf einer Prepaid-Karte die dort angegebenen Daten und Preise nochmals zu vergleichen und auf Aktualität zu prüfen.

6.3 Rundfunk- und Fernsehbeitrag

Asylbewerber, die nicht arbeiten, müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Asylbewerber muss nur dann reagieren, wenn er eine Rechnung über Rundfunkbeiträge bekommen sollte.

Sobald der Asylbewerber anerkannt ist und Leistungen nach dem SGB II erhält, muss eine Gebührenbefreiung ausgefüllt werden. Der Antrag auf Befreiung ist online bereitgestellt:

www.rundfunkbeitrag.de → Befreiung/Ermäßigung beantragen

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder Leistungen nach SGB II oder einer Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde.

7 Grundlagen zum Asylverfahren

Definition: Asylbewerber sind Personen, die bei einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, Asyl, d.h. Aufnahme und Schutz vor politischer, religiöser oder sonstiger Verfolgung suchen. Diese Personen gelten in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerber soweit sie gemäß §13 Asylgesetz einen Antrag gestellt haben, über deren Antrag aber noch nicht entschieden worden ist. Asylbewerber und Ausländer ohne oder mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

In der Regel läuft ein Asylverfahren, welches von der Meldung als Asylsuchender bis zur endgültigen Entscheidung mehrere Jahre dauern kann, folgendermaßen ab:

- Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt die erstmalige Äußerung des Asylbegehrens z.B. bei der Polizei oder einer Grenzbehörde. **Wichtig: Dies gilt noch nicht als Asylantrag!** Dort wird er registriert und es werden die Personalien und die Fingerabdrücke aufgenommen und gespeichert. Die Asylsuchenden erhalten auch den sogenannten Ankunftsnachweis (AKN, früher BüMA).
- Danach wird mithilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehren) ermittelt, welches Bundesland für die Erstaufnahme zuständig ist. Denn nicht in jedem Bundesland oder in jeder Aufnahmeeinrichtung wird jedes Herkunftsland bearbeitet. Ebenso muss der sog. „Königsteiner Schlüssel“ berücksichtigt werden, der festlegt, welches Bundesland wie viele Asylsuchende aufnehmen muss. In Bayern liegt die Quote zurzeit bei 15,5 %, davon entfallen anteilig 10,8 % auf den Regierungsbezirk Unterfranken.
- Als nächstes muss sich der Asylsuchende in die ihm zugewiesene **Erstaufnahmeeinrichtung** begeben. Diese sind jeweils einer Außenstelle des BAMF zugeordnet. Hier stellt der Flüchtling persönlich den Asylantrag. Dabei wird eine persönliche Akte angelegt und er erhält vorübergehende Ausweisdokumente inklusive der „**Aufenthaltsgestattung**“. Diese Gestattung gilt für die Dauer des Anerkennungsverfahrens. Je nach Herkunftsland können Asylsuchende bis zu sechs Monate in einer solchen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden oder sie werden in Gemeinschafts- bzw. dezentrale Unterkünfte weiterverteilt.
- Das BAMF führt dann als erstes das „**Dublin-Verfahren**“ durch, d.h. es prüft, welches EU-Land für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Normalerweise ist dasjenige Land zuständig, in dem der Flüchtling als erstes in der Europäischen Union angekommen ist. Diese Prüfung ist nicht als separates Verfahren zu sehen, sondern ist Bestandteil jeden Asylverfahrens. Mit der Durchführung der „Dublin-III-Verordnung“ soll verhindert werden, dass Asylsuchende mehrere Asylanträge in verschiedenen europäischen Ländern stellen können, sondern nur ein Verfahren in einem Land durchgeführt wird. Wird im „Dublin-Verfahren“ festgestellt, dass ein anderes EU-Land zuständig sein sollte, kann Deutschland ein „Übernahmeersuchen“ stellen. Stimmt der andere Staat zu, erhält der Flüchtling einen schriftlichen Bescheid und die Überstellungsvoraussetzungen zwischen den Ländern werden geklärt. Wenn Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, erfolgt die Einladung in das BAMF oder der zuständigen Außenstelle zur **persönlichen Anhörung (Interview)** zu den Fluchtgründen und den Lebensumständen. In der Regel sollte diese Anhörung noch während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen. Aufgrund der hohen Flücht-

lingszahlen dauert es bis zur Anhörung oft mehrere Monate. Bei dieser Anhörung sind ein Mitarbeiter des BAMF und ein Dolmetscher anwesend, bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern zusätzlich der gesetzliche Vormund. Diese Anhörung/Befragung ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Jedem Flüchtling sollte deshalb die Grundlage und Wichtigkeit dieser Anhörung erklärt werden. Stellt der Entscheider des BAMF glaubwürdige und asylrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen fest, dann wird dem Flüchtling ein Schutzstatus erteilt.

Die Entscheidung über den Asylantrag wird aber nicht direkt vor Ort getroffen. Der Asylsuchende muss auf den Bescheid des BAMF warten. Insgesamt stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, positiv wie negativ:

- 1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG:** Asylberechtigt sind Personen, die aufgrund ihrer politischen Überzeugung oder religiösen Grundhaltung von ihrem Heimatstaat politisch verfolgt werden. Wer über einen sicheren Drittstaat, also über einen anderen EU-Staat, die Schweiz oder Norwegen, nach Deutschland einreist ist nicht asylberechtigt. In der Praxis ist eine Anerkennung als „Asylberechtigter“ eher selten.
- 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §3a bis 3e AsylG:** Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention erhält Schutz, wer wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird und darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben von einem staatlichen oder nicht staatlichen Akteur bedroht ist.
- 3. Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ABER Zuerkennung von Subsidiären Schutz nach §4 AsylG:** Wenn die oben genannten Möglichkeiten nicht in Betracht kommen, prüft das BAMF, ob Gründe für ein Abschiebungsverbot vorliegen. Dies ist der Fall, wenn dem Schutzsuchenden im Heimatland z.B. Folter oder die Todesstrafe und damit ernsthafter Schaden, droht.
- 4. Ablehnung der Asylberechtigung, Keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, kein Subsidiärer Schutz, ABER Vorliegen von Nationalem Abschiebungsverbot nach §60 V und VII AufenthG:** Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedeuten würde oder eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freizeit besteht. Dies liegt beispielsweise vor, wenn sich schwerwiegende Erkrankungen durch eine Rückführung deutlich verschlechtern würde.
- 5. Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot:** Wird festgestellt, dass keine der drei Möglichkeiten in Betracht kommt, wird der Asylantrag abgelehnt und das BAMF erlässt zusammen mit der Entscheidung eine Ausreiseaufforderung. Je nach Begründung gelten unterschiedliche Ausreisefristen. Bei „einfach unbegründet“ beträgt die Frist 30 Tage. Falls der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde beträgt die Frist nur sieben Tage. In Ausnahmefällen ist eine verzögerte Abschiebung möglich, z.B. wenn der Flüchtling noch medizinisch versorgt werden muss. Solange wird er geduldet (§60a

AufenthG). Weitere Informationen hierzu in Kapitel 10. Gegen die Entscheidung des BAMF kann Klage eingereicht werden.

Im Folgenden werden kurz die Rechtsfolgen der jeweiligen Entscheidungen des BAMF dargestellt:

Entscheidung	Rechtsfolge
Anerkennung als Asylberechtigter	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, danach Niederlassungserlaubnis möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind; Erwerbstätigkeit ist mit uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt gestattet; Anspruch auf privilegierten Familiennachzug
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, danach Niederlassungserlaubnis möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind; Erwerbstätigkeit ist mit uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt gestattet; Anspruch auf privilegierten Familiennachzug
Subsidiärer Schutz	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr; danach Verlängerung für jeweils zwei weitere Jahre möglich; Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie eigene Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind; Erwerbstätigkeit ist mit uneingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt gestattet; privilegierter Familiennachzug frühestens ab dem 16. März 2018, davor kein Anspruch darauf
Nationales Abschiebeverbot	Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr; danach Verlängerungen möglich; danach Niederlassungserlaubnis möglich, wenn weitere Voraussetzungen, wie eigene Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind; Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich; kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug
Kein Schutzstatus	Ausreiseaufforderung; in Ausnahmefällen ist eine verzögerte Abschiebung möglich und der Asylbewerber bis zur tatsächlichen Ausreise geduldet (Duldung)

7.1 Aufenthalt

Der Aufenthalt ist während der ersten drei Monate nach der Registrierung und der Verteilung grundsätzlich auf den Regierungsbezirk Unterfranken beschränkt (Residenzpflicht). Für ein kurzzeitiges Verlassen ist ein begründeter Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Wird der Antrag genehmigt, erhält der Asylbewerber eine Verlasserlaubnis, die stets mitgeführt werden muss. Als Ausnahmefall ist dies nicht nötig für die Ladung zur Anhörung beim BAMF bzw. der zuständigen Außenstelle. In diesem Fall werden für den Asylbewerber auch die Fahrtkosten erstattet. Dafür zuständig sind die Mitarbeiter des Amts für Soziale Angelegenheiten – Fachbereich Asyl am Landratsamt Main-Spessart (siehe Kapitel 2.6). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Asylbewerber seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die Residenzpflicht kann dann auf Antrag in der Aufenthaltsgestattung gestrichen werden. Der Asylbewerber darf sich somit im gesamten Bundesgebiet frei bewegen, muss aber seinen Wohnsitz an dem ihm zugewiesenen Ort beibehalten. All diese Angaben sind in den Ausweispapieren vermerkt und müssen berücksichtigt werden.

7.2 Aufenthaltsstatus

Je nach dem in welchem Stadium das Asylverfahren ist, ergibt sich ein anderer Aufenthaltsstatus:

- **Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens:** Diese gilt für die Dauer des Asylverfahrens und gestattet den Aufenthalt in Deutschland. Damit können Asylbewerber sich in Deutschland ausweisen.
- **Aufenthaltserlaubnis:** Diese gilt für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte zunächst für drei Jahre, für subsidiär Schutzberechtigte / bei Vorliegen von Abschiebungsverboten zunächst für ein Jahr.
- **Niederlassungserlaubnis:** Nach frühestens drei Jahren Aufenthaltserlaubnis bzw. fünf Jahren subsidiären Schutzes / Vorliegen von Abschiebungsverboten kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn das BAMF nach erneuter Prüfung der Ausländerbehörde mitteilt, dass die Asylberechtigung weiterhin Bestand hat und weitere Voraussetzungen, wie z.B. Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse, erfüllt sind.
- **Duldung bzw. „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“:** Sie ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt lediglich dem Betroffenen (der eigentlich ausreisepflichtig ist), dass er sich nicht illegal in Deutschland aufhält. Sie kann regelmäßig verlängert werden. Gründe für eine Duldung können sein
 - Tatsächliche Abschiebehindernisse wie z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlender Pass
 - Ermessensduldung wie z.B. bei Beginn einer Berufsausbildung
 - Duldung wegen dringenden humanitären Gründen z.B. bei Beendigung eines Schuljahres

7.3 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld

Asylbewerber sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Unterkunft (Gemeinschafts- oder dezentrale Unterkunft) zu leben, bis der Asylantrag genehmigt ist. Sie müssen sich im örtlichen Einwohnermeldeamt melden. Hierfür benötigen sie zunächst das Datenblatt, das ihnen vom Landratsamt postalisch zugestellt wird. Die Anmeldung muss persönlich im Einwohnermeldeamt vorgenommen werden, kann aber auch von einer beauftragten Person übernommen werden. Teilweise wird dies gesammelt von den Verwaltern der jeweiligen Unterkunft übernommen (siehe auch Kapitel 2).

Asylbewerber bekommen in der von ihnen genutzten Unterkunft die notwendigsten Gebrauchsgüter wie Haushaltsgeräte und Möbel gestellt. Die Kosten für Miete, Strom, Wasser und Heizung werden übernommen. Nach dem AsylBLG erhalten sie finanzielle Unterstützung für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikeln und Verbrauchsgütern des Haushalts etc. Je nach Unterbringungsform (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschafts- oder dezentrale Unterbringung o.ä.) werden die Flüchtlinge auch mit Essen und Getränken versorgt. Dementsprechend verringert sich die Höhe des „Taschengelds“, da die Kosten für Lebensmittel nicht selbst getragen werden müssen.

Die Auszahlung des „Taschengelds“ erfolgt in bar (manchmal auch als Barscheck) in der jeweiligen Gemeindeverwaltung am Ort der Unterbringung, teilweise auch in den Einrichtungen selbst. Maximal erhalten Asylbewerber monatlich eine Summe, die knapp unter dem Satz von Hartz-IV-Empfängern liegt.

8 Zugang zum Arbeitsmarkt

8.1 Während des Asylverfahrens

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung, d.h. solange ihr Anerkennungsbescheid als Flüchtling noch nicht vorliegt, dürfen in den ersten drei Monaten nach ihrer Ankunft in Deutschland nicht arbeiten. Danach ist eine Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet. Zwischen dem vierten und dem 15. Aufenthaltsmonat schaltet die Ausländerbehörde automatisch die Agentur für Arbeit zur Vorrangigkeitsprüfung ein, d.h. EU-Ausländer und Deutsche haben Vorrang bei der Besetzung des Arbeitsplatzes. Ab dem 16. bis zum 42. Aufenthaltsmonat muss die Erwerbstätigkeit ebenfalls von der Ausländerbehörde genehmigt werden, allerdings entfällt dann die Vorrangprüfung. Es wird nur noch die Angemessenheit der Stelle geprüft (Mindestlohn etc.).

Bedingt durch die geringe Arbeitslosigkeit im Landkreis Main-Spessart entfällt die Vorrangigkeitsprüfung zwischen dem vierten und 15. Monat aktuell. Die Prüfung der Angemessenheit bleibt aber.

Seit kurzem ist es Asylbewerbern nach der Wartefrist von drei Monaten erlaubt als Leiharbeiter tätig zu werden, wenn für die ausgeübte Beschäftigung keine Vorrangprüfung erfolgt.

Möchte der Asylsuchende einer Beschäftigung nachgehen, muss er sich selbst, oder mit Unterstützung z.B. durch Ehrenamtliche, auf die Suche nach einem Arbeitsplatz begeben. Hat der Flüchtling einen möglichen Arbeitsplatz gefunden, müssen er und der künftige Arbeitgeber den „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ der Ausländerbehörde ausfüllen bzw. Angaben zur Art der Beschäftigung machen. Dieser kann auf der Homepage des Landkreises heruntergeladen werden (Kontakte siehe auch Kapitel 9.1 oder 11).

Sobald der potentielle Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Antrag zur Arbeitserlaubnis ausgefüllt haben, muss er der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt auch, wenn sich ein Asylbewerber um einen Ausbildungsplatz bewerben möchte. Sobald die Genehmigung der Agentur für Arbeit erfolgt ist oder fiktiv vorliegt (Zweiwochenfrist), bekommt der Ausländer eine Erlaubnis mittels Eintrag in die Aufenthaltsgestattung/„Ankunftsnachweis“ (AKN, früher BüMA) erteilt.

Der Arbeitsvertrag und die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen dem Amt für Soziale Angelegenheiten (Kontakte siehe Kapitel 2.6 oder 11) vorgelegt werden. Der Arbeitsverdienst wird auf die Leistungen, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen, angerechnet. Auch die Beendigung bzw. Kündigung der Arbeit muss gemeldet werden.

8.2 Unterstützung bei Integration in den Arbeitsmarkt

Tiefergehende Informationen zu Ausbildung und Beschäftigung hat z.B. die IHK in einem umfassenden Leitfaden zusammengefasst und stellt weiterführende Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung:

IHK Würzburg

www.wuerzburg.ihk.de → Ausbildung → Flüchtlinge

Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche bieten nicht nur zahlreiche Ehrenamtliche. Asylbewerber, aber auch die Helfer, erhalten Unterstützung durch die IHK, die Handwerkskammer und die Agentur für Arbeit. An diesen Stellen werden Angebot und Nachfrage gebündelt und die Vermittlung zwischen potentiellen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ermöglicht. Weiter unterstützen diese Anlaufstellen mit folgenden Angeboten: Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Berufsberatung, Berufsintegrationsjahre, Potentialanalysen, Berufsorientierungskurse, Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen, Unterstützung von Unternehmen, die Flüchtlinge beschäftigen möchten, Lehrstellenbörsen, Qualifizierung von Flüchtlingen usw.

Agentur für Arbeit

Postadresse: Agentur für Arbeit Würzburg
97024 Würzburg
Besucheradresse: Nägelsestr. 2
97816 Lohr a.Main
Tel: 0 800 / 4 5555 00 (Arbeitnehmer)
Tel: 0 800 / 4 5555 20 (Arbeitgeber)
Hotline kostenfrei erreichbar: Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr

Gemeinsamer Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Lohr und dem Jobcenter Main-Spessart

Tel: 0 800 / 4 5555 20
Fax: 0 93 52 / 5007 75
E-Mail: lohr.arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Hotline kostenfrei erreichbar: Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr

Service der Industrie- und Handelskammer Würzburg Schweinfurt Mainfranken

Isabel Schauz
Tel: 0 93 1 / 41 94 – 358
E-Mail: isabel.schauz@wuerzburg.ihk.de
Web: www.wuerzburg.ihk.de

Willkommenslotsen der Handwerkskammer Service GmbH Unterfranken

Denise Treutlein
Dieselstraße 9
97082 Würzburg
Tel: 0 17 5 / 65 34 39 7
E-Mail: denise.treutlein@hwk-service.de
Web: www.hwk.ufr.de

Je nach Ausbildung sind für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse unterschiedliche Stellen zuständig. Die Mitarbeiter der BA, der HWK und der IHK helfen bei Fragen rund um die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen gerne weiter. Über das Projekt „Beruflich anerkannt?!“ von MigraNet und AGABY e.V. ist eine Beratung zur geeigneten Berufslaufbahn und eine Vermittlung an die entsprechenden Anerkennungsstellen möglich:

Beruflich anerkannt?! – AGABY e.V.

Ahu Yildirim
Tel: 0 17 4 / 166 03 95
E-Mail: ahu.yildirim@agaby.de

Auch das bfz Würzburg bietet direkt eine Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Studienabschlüsse und Berufsausbildungen an. Im Rahmen dieser Beratung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Übernahme der Kosten für die Anerkennung der Dokumente möglich. Wichtig ist aber, dass die Beratung vor Beginn des Anerkennungsverfahrens an in Anspruch genommen wird, da rückwirkend keine Kostenerstattung möglich ist.

bfz Würzburg – Anerkennungsberatung

Luidmila Lange

Kaiserstr. 19

97070 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 304 181 – 13

E-Mail: lange.luidmila@wue.bfz.de

Web: www.bfz.de → Standort Würzburg → Unser Angebot für Sie

→ Neues aus dem bfz Würzburg → Anerkennungsberatung in Bayern

8.3 Gemeinnützige Beschäftigung / Arbeitsgelegenheit

Durch die Kreisverwaltungsbehörde können Asylsuchende zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern verpflichtet werden.

Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent je Stunde gezahlt – soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachweist (z.B. Fahrtkosten, Arbeitskleidung etc.), welche ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Die Aufwandsentschädigung erhält der Leistungsberechtigte zusätzlich zu den gewährten Leistungen nach dem AsylBLG.

8.4 Ehrenamtliche Tätigkeit / Aufwandentschädigung

Aufwandentschädigungen und Entgelte bei Vereinen oder Organisationen, wie z.B. Übungsleiter, Trainer, Musikdozent etc., werden als Einkommen (abzüglich des Freibetrags) in der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

9 Verfahren nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling

Positives Ende des Asylverfahrens

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“

oder

- „der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtling), einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung. Eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristeter Aufenthaltstitel wird nach drei Jahren erteilt sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen und wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist sowie genügend Deutschkenntnisse vorliegen. Die Herkunftsländer mit einer guten Bleibeperspektive sind im Moment: Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien (Stand April 2017).

Mit Ablauf des Monats, in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde, entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Flüchtling erhält nunmehr Leistungen nach dem SGB II. Die Zuständigkeit wechselt also vom Amt für Soziale Angelegenheiten (Landratsamt Main-Spessart) zum Jobcenter Main-Spessart (siehe Kapitel 9.2). Diese Leistungen werden nur unbar ausgezahlt, d.h. der Flüchtling benötigt ein Bankkonto (siehe Kapitel 9.4).

Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben Anspruch auf:

- die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge mit dem sie unter Berücksichtigung der Visabestimmungen in jeden anderen Staat reisen können. Ausgenommen ist der Verfolgerstaat.
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Selbstständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.
- Sozialleistungen des SGB II und XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige.
- die Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Auszug aus der Flüchtlingsunterkunft unter Beachtung der Wohnsitzauflagen (es besteht sogar Auszugspflicht).
- privilegierten Familiennachzug (Fristwahrung: innerhalb drei Monaten nach Anerkennung).

Die gleichen Regelungen gelten für diejenigen, die subsidiären Schutz zugesprochen bekommen haben. Allerdings erhalten sie zunächst nur für ein Jahr einen „Ausweisersatz“ mit Aufenthaltserlaubnis mit dem nicht ins Ausland gereist werden kann. Der privilegierte Familiennachzug ist für subsidiär Schutzberechtigte, die ihre Anerkennung nach dem 17. März 2016 erhalten haben, für

zwei Jahre ausgesetzt. Eine Niederlassungserlaubnis ist frühestens nach fünf Jahren möglich, wenn weitere Bedingungen wie z.B. die selbstständige Sicherung des Lebensunterhalts oder das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse erfüllt sind.

In den folgenden Kapiteln werden die wichtigsten Schritte aufgezeigt, die der anerkannte Asylbewerber nach dem Erhalt des Anerkennungsbescheids in die Wege leiten muss.

9.1 Ausländerbehörde

Das Ausländeramt stellt dem anerkannten Asylbewerber die elektronische Aufenthaltserlaubnis und den Reisepass für Flüchtlinge, der so genannte „Blaue Pass“, aus. Beides muss beim zuständigen Sachbearbeiter der Ausländerbehörde des Landratsamt Main-Spessart beantragt werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Ausländeramt, Landratsamt Main-Spessart

Marktplatz, 8
97753 Karlstadt

E-Mail: Auslaenderamt@Lramsp.de

Web: www.main-spessart.de → Personenstands- und Ausländerrecht

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag: 13.30 – 15.30 Uhr

Stefanie Simon (**A – B** und **G – N**)
Tel: 0 93 53 / 793 – 14 11

Georg Bullik (**C – F** und **O – Z**)
Tel: 0 93 53 / 793 – 14 31

Für den Pass und die elektronische Aufenthaltserlaubnis werden zwei biometrische Passbilder benötigt. Die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge kostet 60 Euro, der Reiseausweis für Ausländer zwischen 60 und 100 Euro, die Elektronische Aufenthaltserlaubnis ist für Anerkannte in der Regel kostenfrei.

Es sollte auch unbedingt nach einer Fiktionsbescheinigung gefragt werden! Diese ist gültig bis der eigentliche Pass fertig ist. Zeitgleich zur Beantragung der Ausweispapiere sollten unbedingt folgende Schritte in die Wege geleitet werden:

- Beantragung des ALG II im Jobcenter Main-Spessart
- Abschluss einer Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse
- Eröffnung eines Bankkontos

Es folgt ein zweiter Termin in der Ausländerbehörde zur sogenannten Sicherheitsbefragung. Diese liegt zwar in mehreren Sprachen vor, allerdings müssen die Antworten auf Deutsch erfolgen. Wenn die Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, muss eine Begleitperson mitgebracht werden, die das Übersetzen übernehmen kann. Diese Person darf in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Befragten stehen. Die Aufgabe des Übersetzens kann auch an einen Dolmetscher übertragen werden, allerdings müssen die Kosten vom Befragten selbst übernommen werden.

Nach der Auswertung der Sicherheitsbefragung erhält der anerkannte Flüchtling bzw. Asylberechtigte die Benachrichtigung, dass der Pass und die elektronische Aufenthaltserlaubnis persönlich im Ausländeramt abgeholt werden können. Diese Benachrichtigung erfolgt postalisch. **Bei der Ersterteilung des Ausweises kann dieser nur persönlich abgeholt werden.** Kann der Pass bei der Ver-

längerung nicht persönlich abgeholt werden, kann auch eine andere Person für die Abholung bevollmächtigen. Diese Person muss sich ausweisen können, das „alte“ Ausweispapier des Anerkannnten mitbringen. Die Vollmacht kann auf der Homepage des Landkreises heruntergeladen werden. Auch zur Abholung der neuen Ausweisdokumente ist ein Termin erforderlich.

9.2 Jobcenter

Da nach der Anerkennung die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, bei dem der Vollzug beim Sozialamt liegt, entfallen, kann der anerkannte Flüchtling sich beim Jobcenter Main-Spessart anmelden, um Leistungen nach dem SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen zu können.

Wichtig für alle Besuche im Jobcenter ist, dass den Antragsteller eine Person als Übersetzer begleitet, die deutsch spricht und versteht. Die Beratungen müssen auf Deutsch geführt werden, denn Deutsch ist die Amtssprache. Für Asylbewerber und Flüchtlinge kann hier keine Ausnahme gemacht werden!

Die Beantragung der Grundsicherung erfolgt persönlich im Jobcenter Main-Spessart und sollte möglichst parallel zur Passbeantragung beim Ausländeramt erfolgen. Das erste Gespräch findet ohne vorherige Anmeldung statt, allerdings muss der Ausweis oder die Fiktionsbescheinigung mitgebracht werden. Dieser Besuch kann pro Kunde bis zu einer Stunde dauern, daher bitte rechtzeitig vor Ende der Öffnungszeiten kommen. Bei diesem Besuch wird die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung geklärt und die Antragsunterlagen ausgehändigt. Ebenso wird besprochen, welche Unterlagen ergänzend erforderlich sind und welche Formulare noch ausgefüllt werden müssen. Außerdem erfolgt die Sofortberatung im Rahmen „Vermittlung in den Arbeitsmarkt“.

Jobcenter Main-Spessart

Würzburger Str. 11

97753 Karlstadt

Telefon: 0 93 53 / 98 41 – 0

Email: jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13.30 – 15.30 Uhr

Beim Erstbesuch werden Kontaktdaten zur Terminierung der Antragsabgabe mitgeteilt. Bei der Antragsabgabe sind dann die vorher ausgehändigten Unterlagen vollständig ausgefüllt inkl. der geforderten Unterlagen mitzubringen. Folgende Unterlagen sollten bereits zum ersten Besuch mitgebracht werden:

- Aufenthaltstitel bzw. Fiktionsbescheinigung (Erlaubnisfiktion) oder
- Bescheid der „Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft“ bzw. „subsidiärer Schutz“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- falls bereits vorhanden die Kontodaten
- falls bereits vorhanden die Meldung bei einer Krankenkasse; falls noch keine Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse vorhanden ist, bekommt der Antragsteller bei der Beantragung des ALG II im Jobcenter ein Formblatt vorgelegt und kann sich direkt dort für eine Krankenkasse entscheiden (siehe Kapitel 9.3).

Nach Prüfung des Antrags bekommt der Antragsteller den „Bewilligungsbescheid“ postalisch zugestellt.

Bis zur ersten Überweisung überbrückt das Landratsamt weiter mit den Leistungen aus dem AsylbLG und verrechnet diese dann intern mit dem Jobcenter.

Wenn eine Arbeit aufgenommen oder eine Ausbildung begonnen wird, muss dies umgehend dem zuständigen Sachbearbeiter gemeldet werden.

9.3 Krankenkasse

Nach der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter stellt das Landratsamt keine Behandlungsscheine mehr aus. Ein Eintritt in eine gesetzliche Krankenkasse ist nun erforderlich. Dies gilt auch, wenn bereits während des Asylverfahrens eine Beschäftigung oder Ausbildung aufgenommen bzw. begonnen wird. Eine Liste aller Krankenkassen mit den dazugehörigen Informationen finden Sie unter

www.krankenkasse.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste

Wenn noch keine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse abgeschlossen wurde, kann dies bei der Antragstellung des ALG II im Jobcenter direkt erledigt werden. Die Meldung an die Rentenversicherungsstelle, die eine Rentenversicherungsnummer ausstellt, übernimmt in diesem Fall das Jobcenter. Sobald die Versicherungsnummer zugeteilt wurde, meldet das Jobcenter den Antragsteller automatisch bei der vorher ausgewählten Krankenkasse an. Je nach dem für welche Krankenkasse man sich entschieden hat, werden die notwendigen Unterlagen wie z.B. der „Bildbogen“ automatisch zugeschickt. Manchmal ist auch eine persönliche Vorsprache bei der Krankenkasse zur Ausstellung der Versicherungskarte notwendig. Bis die Versicherungskarte ausgestellt und zugesandt wurde, sind medizinische Behandlungen nur im „Notfall“ möglich. Sollte dies der Fall sein, muss sich der Betroffene direkt mit seiner Krankenversicherung in Verbindung setzen.

Wenn der nun Krankenversicherungspflichtige sich selbst darum kümmern möchte, gilt es Folgendes zu beachten:

Bei den meisten Krankenkassen können die Anträge online oder als PDF-Datei heruntergeladen werden. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit einem Passbild (für die Versichertenkarte) und einer Kopie des vorläufigen Ausweises (Fiktionsbescheinigung) muss an die Krankenkasse geschickt oder persönlich abgegeben werden. Die Zusendung der Versichertenkarte erfolgt dann wieder postalisch. Mittlerweile haben die meisten Krankenkassen auch das nötige Informationsmaterial in mehrsprachigen Ausführungen vorliegen. Bei der Wahl der Krankenkassen sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass diese auch einen Service vor Ort anbietet, seien es Vertreterbesuche oder eine Geschäftsstelle, die leicht erreicht werden kann. So ist gewährleistet, dass mögliche Probleme oder Angelegenheiten schnell und direkt geklärt werden können. Persönliche Präferenzen der Ehrenamtlichen sollten bei der Wahl der Krankenkasse keine Rolle spielen.

9.4 Bankkonto

Die Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nur unbar ausgezahlt, d.h. es ist notwendig ein **Bankkonto auf Guthabenbasis** zu eröffnen. Bei den örtlichen Sparkassen und Banken ist es grundsätzlich möglich, ein solches Konto zu eröffnen, trotzdem wird es (noch)

unterschiedlich gehandhabt. Die verschiedenen Geldinstitute bieten mittlerweile oftmals Informationsmaterial in mehreren Sprachen an.

Um ein Konto zu eröffnen, ist die Vorlage von Ausweispapieren mit Lichtbild notwendig. Vor der Anerkennung ist dies mit dem AKN oder der Aufenthaltsgestattung, nach der Anerkennung durch Vorlage des Reiseausweises für Flüchtlinge mit der Aufenthaltsgenehmigung möglich. Mit der Fiktionsbescheinigung ist es meist schwierig, da diese kein Lichtbild enthält. Erkundigen sie sich vorher bei der jeweiligen Bank nach den Bedingungen einer Kontoeröffnung. Unter Umständen können bei den Banken und Sparkassen **Kontoführungsgebühren** anfallen. Hier lohnt sich vorab ein Vergleich der verschiedenen Angebote.

Tip: Seit Juni 2016 hat jede Person ein Recht darauf ein Bankkonto zu eröffnen. Sollte die Möglichkeit seitens einer Bank verwehrt werden, lassen Sie sich dies schriftlich geben und legen das Schreiben bei der Beantragung des ALG II vor.

Barüberweisungen ins Ausland: Diese sind u.a. möglich bei Western Union, die durch die Postbanken vertreten wird. Trotz hoher Gebühren ist dieser Weg sinnvoll, da Zahlungen sehr sicher und schnell erfolgen.

9.5 Integrationskurs

Generell kann jeder auf eigene Kosten an einem Integrationskurs teilnehmen. Menschen aus Ländern mit guter Bleibeperspektive (siehe Kapitel 9) können auch bereits während des Asylverfahrens eine Kostenübernahme für einen Integrationskurs beim BAMF beantragen. Mit dem Anerkennungsbescheid sind die Betroffenen zur Teilnahme an einem solchen Kurs verpflichtet. Beantragen die Flüchtlinge ALG II-Leistungen werden mit ihnen nächsten Integrationsschritte besprochen und eine gemeinsame „Eingliederungsvereinbarung“ getroffen. Der Erwerb der deutschen Sprache ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Neuzugewanderte erhält eine Liste über aktuelle Kursangebote im Landkreis und den Berechtigungsschein für die Teilnahme an einem Integrationskurs, falls dieser nicht bereits von anderer Stelle bzw. Behörde ausgehändigt wurde. Nimmt der Betroffene bereits an einem Integrationskurs teil, ist dies durch Vorlage der Anmeldebestätigung entsprechend mitzuteilen.

Fahrtkosten zur Teilnahme an einem Integrationskurs können ebenfalls übernommen werden. Dies muss aber mit dem jeweiligen Kursträger vorab separat und im Einzelfall geklärt werden.

Im Landkreis Main-Spessart bieten alle Volkshochschulen, aber auch private Träger, Alphabetisierungs-, Integrations- und Orientierungskurse an. Informationen zu den Kursen finden sie auf der jeweiligen Homepage.

Volkshochschule Karlstadt

Langgasse 17

97753 Karlstadt

Telefon: 0 93 53 / 86 12

E-Mail: info@vhs-karlstadt.de

Web: www.vhs-karlstadt.de

Volkshochschule Lohr-Gemünden

Ludwigstr. 16
97816 Lohr a.Main
Telefon: 0 93 52 / 848 – 500
E-Mail: vhs@lohr.de
Web: www.vhs-lohr.de

Obertorstr. 39
97737 Gemünden a.Main
Telefon: 0 93 51 / 60 13 39
E-Mail: vhs@gemuenden.bayern.de

Volkshochschule Marktheidenfeld

Marktplatz 24
97828 Marktheidenfeld
Telefon: 0 93 91 / 91 81 99 6 – 98
E-Mail: vhs@vhs-marktheidenfeld.de
Web: www.vhs-marktheidenfeld.de

Folgende Unterlagen werden zur Anmeldung benötigt:

- Berechtigungsschein (über das BAMF, die Ausländerbehörde oder das Jobcenter)
- der Ausweis und Aufenthaltstitel
- gegebenenfalls ein Einkommensnachweis
- oder Bescheid über das ALG II

Bei der Anmeldung wird auch geklärt, welcher Kurs sinnvoll ist. In der Regel wird vor Kursbeginn ein Einstufungstest gemacht, um zu prüfen mit welchem Modul begonnen werden sollte oder ob erst noch ein Alphabetisierungskurs notwendig ist.

Der Integrationskurs besteht aus zwei Teilen und zwei Abschlussprüfungen:

- Der Sprachkurs mit insgesamt 600 Unterrichtseinheiten bestehend aus sechs Modulen schließt mit dem Deutschtest für Zuwanderer (DTZ) ab.
- Der Orientierungskurs, in dem Wissen über Bräuche und das Leben in Deutschland vermittelt wird, umfasst insgesamt 60 Unterrichtseinheiten und schließt mit den Test „Leben in Deutschland“ ab.

Sind beide Prüfungen bestanden und der Integrationskurs somit erfolgreich abgeschlossen, erhält der Kursteilnehmer das Zertifikat mit den Nachweis des Sprachniveau B1. Dieses ist im Anschluss wiederum dem Jobcenter vorzulegen.

Weitere Informationen zur Kostenübernahme sowie allgemeine Merkblätter und Anmeldeformulare sind zu finden unter:

www.bamf.de → Willkommen in Deutschland → Deutsch lernen → Integrationskurse

9.6 Auszug aus der Unterkunft und Wohnsitzregelung

Seit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 wurde § 12a neu ins AufenthG eingefügt und damit gilt seitdem die so genannte Wohnsitzregelung. D.h. alle Asylberechtigten, Ausländer mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft oder subsidiär Schutzberechtigte, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Januar 2016 erfolgte, sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in dem man auch das Asylverfahren durchlaufen hat. Überdies hat der Freistaat Bayern zusätzliche ortsbezogene Wohnsitzauflagen angeordnet.

Die Wohnsitzregelung gilt für die Betroffenen drei Jahre ab Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Insgesamt gilt die Regelung nur für Personen, die bis zum 5. August 2019 ihre Anerkennung erhalten.

Folgende drei Möglichkeiten gelten:

1. Wohnsitzverpflichtung im Bundesland der Erstaufnahme

Diese Verpflichtung gilt für alle oben Genannten automatisch per Gesetz. Innerhalb Bayerns kann der Wohnort hier jedoch frei gewählt werden. Die Regelung greift normalerweise auch dann, wenn sie nicht explizit in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt ist. In allen ab dem 1. Oktober 2016 ausgestellten Aufenthaltserlaubnissen wird die Wohnsitzverpflichtung automatisch eingetragen.

2. Wohnsitzzuweisung in bestimmte Landkreise bzw. kreisfreie Städte

Personen, die noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung oder einer anderen vorübergehenden Unterkunft (z.B. dezentrale oder Gemeinschaftsunterkünfte) leben, können innerhalb von sechs (maximal zwölf) Monaten nach Anerkennung verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort in Bayern zu nehmen (Wohnsitzzuweisung). Diese Zuweisung soll die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, den Spracherwerb und die Aufnahme einer Arbeit erleichtern. Bevor ein Wohnort zugewiesen wird, ergeht jedoch zunächst ein „Anhörungsschreiben“ an den Betroffenen, in dem er Angaben zu Gründen machen kann, die gegen eine Zuweisung sprechen.

3. Zuzugssperre in bestimmte Landkreise bzw. kreisfreie Städte

Zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung kann es Anerkannten untersagt werden, an einem bestimmten Ort ihren Wohnsitz zu nehmen.

Eine Wohnsitzzuweisung entfällt, wenn der bleibeberechtigte Flüchtling selbst oder einer seiner Familienangehörigen (z.B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind) einer Beschäftigung nachgeht, die sozialversicherungspflichtig ist, monatlich mit mindestens 712 € vergütet wird und einen Umfang von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden aufweist. Das Gleiche gilt bei der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums. In der Gesetzesbegründung wird explizit auch die Teilnahme an berufsorientierenden, berufs- oder studienvorbereitenden Maßnahmen bzw. der Besuch eines Studienkollegs eingeschlossen. Um eine Zuweisung aufzuheben, muss der Betroffene einen entsprechenden Antrag stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Kreisverwaltungsbehörde.

Weitere Informationen zur Wohnsitzzuweisung hat die Regierung von Unterfranken auf ihrer Homepage zusammengestellt:

www.regierung.unterfranken.bayern.de → Soziales → Flüchtlingsbetreuung,
Integration & Wohngeld

Der nunmehr aufenthaltsberechtigter Flüchtling ist zum Auszug aus der Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren zur Verfügung steht. Ein Umzug in einen anderen Landkreis ist nur möglich, wenn eine der oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt ist. Vor Ab-/ Ummeldung bei zulässigen Wohnsitzverle-

gungen sollte die Zustellung des Reiseausweises für Flüchtlinge abgewartet werden. Zudem sollte ein Umzug im Vorfeld mit dem Jobcenter abgeklärt werden.

Um sicherzugehen, dass das Jobcenter die anfallenden Mietkosten tatsächlich übernimmt, empfiehlt es sich deshalb immer, den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag einer in Aussicht stehenden Wohnung mit seinem Sachbearbeiter vom Jobcenter zu besprechen, damit es zu keinerlei Schwierigkeiten kommt! Die geltenden Mietobergrenzen sollten bereits vor der Suche nach geeignetem Wohnraum mit dem Jobcenter geklärt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass neben den Mietkosten auch die Kautions- und die anfallenden Nebenkosten für die neue Wohnung vom Jobcenter übernommen werden.

Wichtig: Wurde bereits ein Mietvertrag abgeschlossen, bevor das Jobcenter die Mietkosten und die Größe für angemessen erklärt, können die Übernahme der Kautions- oder eventueller anderer Kosten wegfallen.

Im Rahmen der Angemessenheitsgrenze für Mietpreise gelten im Landkreis Main-Spessart für die Grundmiete folgende Obergrenzen (Stand April 2016):

Unterkunftskosten	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
berücksichtigungsfähige Wohnfläche bis zu	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²
Grundmiete bis zu	265 €	320 €	360 €	435 €	500 €	570 €

Asylberechtigte und Flüchtlinge, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsberechtigung für länger als ein Jahr haben, haben – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (Art. 14 Abs. 2 BayWoFG). Dies ist die Voraussetzung, eine Sozialwohnung anmieten zu können (die man aber nicht automatisch bekommt). Nähere Informationen dazu unter:

www.freistaat.bayern.de → Übersicht → Wohnberechtigungsschein und Benennung; Beantragung

Es wird zwischen dem allgemeinen und dem gezielten Wohnberechtigungsschein unterschieden. Mit dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein kann man sich in ganz Bayern um eine entsprechende geförderte (Sozial-) Mietwohnung bewerben, der gezielte Wohnberechtigungsschein gilt nur für eine bestimmte Wohnung.

Die Berechtigungsscheine erteilt im Landratsamt Main-Spessart die

Abteilung Bauwesen – Wohnungswesen:

Stefan Schwab

Tel: 0 93 53 / 793 – 12 73

E-Mail: Stefan.Schwab@Lramsp.de

Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheins werden zwischen 10 € und 16 € verlangt.

Gerade für die Wohnungssuche benötigen die Asylberechtigten oftmals Hilfe und Unterstützung. Ehrenamtliche können hier eine Art Vermittlerrolle zwischen Wohnungssuchenden und Wohnungsbietenden einnehmen, in dem sie die Interessenten zu Besichtigungen begleiten und im Be-

reich der Verständigung unterstützen. Auch können sie bei potentiellen Vermietern mögliche Ressentiments abbauen.

Aktuelle Wohnungsangebote finden sich unter anderem in Wochenzeitungen, Anzeigenblättern oder im Internet.

Hilfe und Unterstützung erhalten die Wohnungssuchenden auch beim Projekt „FairMieten“ des Caritasverbands Main-Spessart – eine Kooperation mit dem Landkreis Main-Spessart. Ziel der sozialen Wohnungsbörse ist die Akquirierung und Vermittlung preisgünstigen Wohnraums im gesamten Landkreis. Voraussetzung für eine Registrierung bei „FairMieten“ ist der Bezug von Sozialleistungen wie ALG II, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Die Wohnungsbörse steht somit nicht allein Flüchtlingen zur Verfügung, sondern allen sozialschwachen Menschen im Landkreis. Doch nicht nur Suchende finden dort Unterstützung. Auch steht das Team von „FairMieten“ gerade potentiellen Vermietern mit Rat und Tat zur Seite.

FairMieten

Vorstadtstraße 68

97816 Lohr a.Main

E-Mail: fairmieten@caritas-msp.de

Internet: www.caritas-msp.de → FairMieten

Yasemin Roth

Tel: 0 93 52 / 843 – 143

Anna Baier

Tel: 0 93 52 / 843 - 142

Wenn an anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge vermietet wird und diese im Leistungsbezug des Jobcenters sind, gelten für diese die gleichen Bedingungen wie für andere Leistungsbezieher auch.

Wenn der Umzug aus der Gemeinschafts- oder dezentralen Unterkunft ansteht, müssen die alten Räumlichkeiten wieder an das Landratsamt übergeben werden.

Wichtig: Alles, was vom Landratsamt zur Verfügung gestellt wurde, muss in der Wohnung/ Unterkunft verbleiben. Deshalb ist an den Antrag auf Erstaussstattung für die neue Wohnung zu denken.

Sobald die neue Wohnung bezogen ist und sich damit die Adresse geändert hat, muss der neue Wohnort ohne Verzug der Ausländerbehörde und dem BAMF gemeldet werden.

Wichtig: Eine verspätete Ummeldung kann sich Unter Umständen negativ auf den Aufenthaltsstatus auswirken.

Ebenso muss die neue Adresse den Versicherungen, Ämtern, Banken, Beitragsservice etc. mitgeteilt werden oder ein Nachsendeantrag bei der Deutschen Post gestellt werden.

Auch wenn das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, also der Flüchtling nur in Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist oder eine Duldung vorliegt, kann der Auszug aus der Unterkunft beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Familien oder Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist, also eine Duldung vorliegt;
- Erwerbstätigkeit mit mindestens 600 Euro Nettolohn im Monat und ein möglichst unbefristeter Arbeitsvertrag;
- Wegen Krankheit, wenn die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft „unangemessen“ ist;
- Wegen Schwangerschaft, wenn die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft „unangemessen“ ist
- vier Jahre nach dem Abschluss des Asylverfahrens, die „Abschiebung“ aber ausgesetzt ist, also eine Duldung vorliegt

Werden keine Leistungen nach SGB II, SGB XII oder zur Ausbildungsförderung bezogen, besteht die Möglichkeit Wohngeld zu beantragen. Genauere Informationen und Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite des Landkreises oder bei:

Amt für soziale Angelegenheiten – Wohngeld

www.main-spessart.de → Bürgerservice → Abteilungen & Sachgebiete → Soziale Angelegenheiten und Senioren → Wohngeld

Patrizia Düwiger (A – E)
Tel: 0 93 53 / 793 – 11 25

E-Mail: Patrizia.Duewiger@Lramsp.de

Pascal Rützel (F – K)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 45

E-Mail: Pascal.Ruetzel@Lramsp.de

Johanna Schwarz (L – S)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 44

E-Mail: Johanna.Schwarz@Lramsp.de

Sandra Köhler (T – Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 24

E-Mail: Sandra.Koehler@Lramsp.de

9.7 Kindergeld, Elterngeld und Betreuungsgeld

Mit Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft kann auch ein Anspruch auf Kinder-, Eltern oder Betreuungsgeld gegeben sein. Diese Anträge sind unverzüglich mit Erhalt des Anerkennungsbescheids zu stellen.

Der Antrag auf Kindergeld muss bei der Familienkasse Bayern Nord gestellt werden:

Familienkasse Bayern Nord

90316 Nürnberg

www.familienkasse.de

Hierfür werden zusätzlich zum Antrag und der dazugehörigen Anlage für das Kind oder die Kinder weitere Dokumente benötigt, z.B. die Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung, Haushaltbescheinigung, Schulbescheinigungen, wenn sie bereits im schulpflichtigen Alter sind und noch einiges mehr. Weitere Informationen und die unterschiedlichen Formulare zum Download stehen im Internet zur Verfügung.

Eltern, deren Kind in Deutschland zur Welt gekommen ist, können auch das so genannte Elterngeld beantragen. Hier spielt es keine Rolle, ob das Kind vor oder nach der Anerkennung geboren wurde. Der Antrag hierfür muss beim Zentrum Bayern Familie und Soziales gestellt werden:

ZBFS Bayern
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

Auch das Elterngeld wird auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet. Weitere Informationen bzw. der Antrag im Internet unter:

www.zbfs.bayern.de → Familie, Kinder und Jugend → Elterngeld → Anträge

Nach dem Elterngeld besteht auch die Möglichkeit, **Landeserziehungsgeld** zu beziehen. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des ZBFS zu finden.

Auch das Bayerische Betreuungsgeld kann über die Elterngeldstelle bzw. das ZBFS beantragt werden. Das Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat bis zum Ende des 36. Lebensmonat des Kindes bezogen werden und ist für diejenigen Eltern gedacht, die ihr Kind bzw. ihre Kinder nicht in einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung untergebracht haben, d.h. ihre Kinder selbst zuhause betreuen und nicht in einem Kindergarten oder ähnlichem. Als Voraussetzung für den Antrag ist es unter anderem notwendig, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung (U-Untersuchungen) gemäß der Kinder-Richtlinien durchgeführt wurde. Diese Untersuchungen werden beim Kinderarzt durchgeführt und werden durch die Krankenkassen übernommen. **Ohne diesen Nachweis werden die Anträge auf Betreuungsgeld abgelehnt.**

Eltern, die bereits Elterngeld bezogen haben bzw. beziehen, bekommen den Antrag auf Betreuungsgeld unaufgefordert durch die Elterngeldstelle zugesandt.

Weitere Informationen zu Berechtigung, Antragsstellung etc. im Internet unter:

www.betreuungsgeld.bayern.de

9.8 Familiennachzug

Anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge haben – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie (volljährige Ehegatten und minderjährige Kinder). Die Ehe muss bereits im Herkunftsland geschlossen worden sein und man muss nachweisen, dass es sich um die leiblichen Kinder handelt. Momentan ist der Familiennachzug für „subsidiär Schutzberechtigte“ zunächst bis zum 16. März 2018 ausgesetzt. Ab diesem Datum läuft dann die Dreimonatsfrist für die Beantragung des privilegierten Familiennachzugs.

Der Antrag für den privilegierten Familiennachzug ist nur innerhalb der ersten drei Monate nach der Anerkennung möglich und muss von dem in Deutschland anerkannten und lebenden Flüchtling bei der Ausländerbehörde und dem Auswärtigen Amt gestellt werden (fristwahrende Anzeige). Dies ist ein formloser Antrag und sollte möglichst folgende Informationen enthalten:

- Name des in Deutschland anerkannten Flüchtlings
- Aktenzeichen der Anerkennung
- Namen und Geburtsdaten der Familienmitglieder, die sich außerhalb Deutschlands aufhalten (Wenn möglich eine Kopie der Ausweise der Familienmitglieder beifügen, damit Schreibfehler vermieden werden können)
- Bitte um Eingangsbestätigung des Antrags (Nachweis über fristwahrende Anzeige)

- Unterschrift

Die fristwahrende Anzeige muss dann an die deutsche Botschaft des Landes geschickt werden, in dem sich die Familienmitglieder aktuell befinden, am Besten auf dreifachem Wege:

- Per Post mit Rückschein (ebenfalls zum Nachweis der fristwahrenden Anzeige)
- Per Fax
- Per E-Mail (am besten alle Dokumente als eine pdf-Datei anhängen)

Außerdem muss die Familie im Ausland einen Visumsantrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Es kann jedoch aufgrund der zahlreichen Anträge zu langen Wartezeiten kommen.

Hierzu muss ein Antrag auf Nachzug bei der Ausländerbehörde, dem Auswärtigen Amt und der jeweiligen deutschen Botschaft im Heimatland gestellt werden.

Eine Übersicht über deutsche Auslandsvertretung hat das Auswärtige Amt zur Verfügung gestellt:

www.auswaertiges-amt.de → Außen- und Europapolitik → Länderinformationen

Für die Beantragung des Visums, müssen folgende Unterlagen mit zum Termin in der Botschaft mitgebracht werden (Informieren Sie sich vorab über die genauen Bestimmungen auf den Merkblättern und Informationsseiten der jeweiligen Botschaft!):

- Ausdruck der fristwahrenden Anzeige
- Ausgefüllter und unterschriebener Visumsantrag
- Reisepass
- Nachweise (Urkunden) über die Familienzugehörigkeit zum in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtling oder Asylberechtigten
- Anerkennungsbescheid des BAMF
- Aufenthaltstitel des in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigten
- Passfotos

Die fristwahrende Antragstellung für syrische Flüchtlinge ist ganz einfach über folgende Homepage möglich:

www.familyreunion-syria.diplo.de

Zur Situation bezüglich des Nachzugs von Familien und zum Aufnahmeprogramm speziell für syrische Flüchtlinge bietet PRO ASYL stets aktuelle Informationen:

www.proasyl.de/de/home/syrien

Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig eine Wohnung gesucht werden. Das Jobcenter übernimmt meistens die Kosten für die Wohnung, allerdings muss das vorher abgeklärt werden. Hier gilt dann das gleiche Procedere wie in Kapitel 9.6 beschrieben. Für andere Familienmitglieder gibt es in der Regel keine Möglichkeit des Nachzugs nach Deutschland.

In Sachen Familiennachzug sollte dringend Rücksprache mit der Asylsozialberatung oder der Migrationsberatung gehalten werden, damit keine nachteiligen Verfahrensfehler passieren, die Fristen eingehalten werden und alle nötigen Unterlagen vollständig sind.

Darüber hinaus bietet das Deutsche Rote Kreuz (DRK) bzw. das Bayerische Rote Kreuz (BRK) einen internationalen Suchdienst nach Familienangehörigen an und unterstützt bei der Familienzusammenführung. Dieses Angebot ist kostenfrei und richtet sich an Personen, die durch Krieg, Flucht oder Vertreibung die Verbindung zu ihren Familienangehörigen verloren haben. Der „Internationale Suchdienst“ hilft über das globale Rote Kreuz-Netzwerk den Kontakt zu Angehörigen wiederherzustellen.

DRK/BRK Suchdienst Beratungsstelle Unterfranken BRK-KV Haßberge

Joanna Maria Blößl

Industriestraße 20

97437 Haßfurt

Tel: 0 95 21 / 95 50 – 17

Fax: 0 95 21 / 95 50 – 259

E-Mail: bloessl@kvhaessberge.brk.de

9.9 Migrationsberatung

Seit Januar 2017 bietet nicht nur der Paritätische Wohlfahrtsverband, sondern auch der Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart Migrationsberatung an.

Die Migrationsberatung unterstützt und begleitet Zuwanderer mit Daueraufhaltungsperspektive in den Bereichen Sprach- und Integrationskurse, Schule, Beruf, Ausbildung und vieles mehr. Nach der Anerkennung sollten zeitnah die Migrationsberaterinnen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands oder der Caritas Main-Spessart je nach Wohnort kontaktiert werden. Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Die Migrationsberaterin der Caritas ist zuständig für den Raum Lohr und Gemünden, die des Paritätischen Wohlfahrtsverbands für den Raum Karlstadt und Marktheidenfeld.

Migrationsberatung für Erwachsene des Paritätischen Wohlfahrtsverbands

Ihre Ansprechpartnerin für Raum Karlstadt und Marktheidenfeld:

Christine Frankenberger

Telefon: 0 93 1 / 354 01 – 19

E-Mail: Christine.Frankenberger@paritaet-bayern.de

Web: www.unterfranken.paritaet-bayern.de → Einrichtungen | Dienste →
Migrationsberatung | Projekte → Main-Spessart

Termine in Karlstadt, VHS KAR, Saal 1:

aktuelle Übersicht der Termine immer auf der Homepage

➔ Telefonische Anmeldung ist **vor** den Terminen notwendig!!!

Termine in Marktheidenfeld, VHS MAR, Raum 1.5:

jeden Mittwoch von 11.30 bis 13.00 Uhr

➔ Telefonische Anmeldung ist **vor** den Terminen notwendig!!!

Jugendmigrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands

Ihre Ansprechpartnerin für Main-Spessart:

Sandra Baumeister

Telefon: 0 93 1 / 354 01 – 18

E-Mail: jmd-msp@paritaet-bayern.de

Termine in Marktheidenfeld, VHS MAR, Raum 1.5:

aktuelle Übersicht der Termine immer auf der Homepage

➔ Telefonische Anmeldung **vor** dem Termin ist notwendig!!!

➔ Bei der Migrations- und Jugendmigrationsberatung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands finden keine Sprechstunden in den bayerischen Schulferien statt!!!

Migrationsberatung der Caritas Main-Spessart

Ihre Ansprechpartnerin für Raum Gemünden und Lohr

Eva Kuhn

Telefon: 0 93 52 / 843 – 141

E-Mail: EKuhn@caritas-msp.de

Termine in Gemünden:

immer donnerstags im 14-tägigen Rhythmus von 13.30 bis 16.00 Uhr im Pfarrheim St. Peter und Paul, Obertorstraße 1 in Gemünden

Termine in Lohr:

jeden Montag von 13.30 bis 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Caritas, Vorstadtstraße 68 in Lohr

➔ Anmeldung per Telefon oder per Email ist **vor** dem Termin notwendig!!!

10 Verfahren bei „Abschiebung“ und Duldung

Hat das Asylverfahren einen negativen Ausgang, das Asylgesuch wird also abgelehnt, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid an den Asylbewerber mit der Aufforderung in einer bestimmten Frist Deutschland zu verlassen. Gleichzeitig wird die Abschiebung angekündigt für den Fall, dass der Ausländer nicht innerhalb einer gesetzten Frist freiwillig ausreist.

Eine Ausreise aus Deutschland ist nur mit gültigen Passpapieren bzw. Passersatzpapieren möglich.

Ist die Frist verstrichen und der abgelehnte Asylbewerber nicht ausgereist, kann die Abschiebung durch Einsatz von Zwangsmitteln durchgeführt werden. Zuständig für die „Abschiebung“ sind die einzelnen Bundesländer bzw. die zuständige Ausländerbehörde. Diese prüft auch, ob im Einzelfall Abschiebungshindernisse wie z.B. Reiseunfähigkeit wegen Krankheit vorliegen (Duldung).

Grundsätzlich sind zwei Arten von Ablehnungsbescheiden zu unterscheiden:

- Asylantrag gilt als (einfach) unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt 30 Tage. Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung eine Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

oder

- Asylantrag gilt als offensichtlich unbegründet: Die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Klageerhebung müsste innerhalb von einer Woche mit Beantragung einer aufschiebenden Wirkung (Eilantrag) beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Chancen auf Erfolg sind jedoch relativ gering (gilt vor allem für Asylbewerber aus „sicheren“ Herkunftsländern).

Wichtig: Erght ein schriftlicher Ablehnungsbescheid empfiehlt es sich, das Angebot der Asylsozialberatung in Anspruch zu nehmen. Hier können die Asylbewerber und die betreuenden Ehrenamtlichen gemeinsam mit dem Berater die nächsten Schritte besprechen. Dies ist wichtig, damit keine Verfahrensfehler passieren, Fristen eingehalten werden und nicht doppelt Rechtsanwälte eingeschaltet werden und dann auch bezahlt werden müssen.

Zur Erinnerung: Führen Sie als Ehrenamtlicher keine Rechtsberatung durch! Überlassen Sie diese Aufgaben den hauptamtlichen Mitarbeitern.

Der Bayerische Flüchtlingsrat stellt auch nochmals weitere Informationen zum Thema Abschiebung auf seiner Homepage zur Verfügung.

www.fluechtlingsrat-bayern.de

Bei Ablehnung des Asylantrags ist auch eine Duldung möglich. Im Amtsdeutsch heißt sie „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt lediglich, dass sich der Betroffene nicht illegal in Deutschland aufhält. Duldungen können regelmäßig verlängert werden. Wenn beispielsweise keine Transportmittel zur Verfügung stehen, der Geflüchtete als Zeuge in einem Gerichtsverfahren berufen ist oder dringende humanitäre Gründe vorliegen, kann eine Abschiebung vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Geduldeten gilt:

- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf ein Bundesland

- Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland, danach Vorrangigkeitsprüfung und Arbeitsgenehmigung durch die Ausländerbehörde (siehe auch Kapitel 8 Beschäftigung)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Familiennachzug ist nicht möglich

Migranten aus Drittstaaten, Asylbewerber und Ehrenamtliche können sich jederzeit an die staatlichen und unabhängigen Rückkehrberatungen wenden. Die Beratung richtet sich in erster Linie an Menschen, die sich über eine freiwillige Rückkehr in ihr Heimatland Gedanken machen bzw. vielleicht schon die Entscheidung zur Rückkehr getroffen haben. Viele wichtige Informationen rundum das Thema Rückkehr und entsprechenden Programmen sowie Ansprechpersonen für Main-Spessart findet man auf der Homepage des BAMF www.bamf.de in der Rubrik „Rückkehr“.

11 Ansprechpersonen auf einen Blick

Arbeit

Agentur für Arbeit

Postadresse:

Agentur für Arbeit Würzburg, 97024 Würzburg

Besucheradresse:

Nägelseestraße 2, 97816 Lohr a.Main

Tel für Arbeitnehmer: 0800 / 4 5555 00

Tel für Arbeitgeber: 0 800 / 4 5555 20

Hotline kostenfrei erreichbar: Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr

Agentur für Arbeit – Gemeinsamer Arbeitgeberservice

Nägelseestraße 2, 97816 Lohr a.Main (Besucheradresse)

Tel: 0 800 / 4 5555 20

Fax: 0 93 52 / 5007 75

E-Mail: lohr.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Hotline kostenfrei erreichbar: Mo – Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr

Beruflich anerkannt – AGABY e.V.

Ahu Yildirim

Tel: 0 17 4 / 16 60 39 5

E-Mail: ahu.yildirim@agaby.de

bfz Würzburg – Anerkennungsberatung

Luidmila Lange

Kaiserstraße 19, 97070 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 304 181 – 13

E-Mail: liudmila.lange@wue.bfz.de

Jobcenter Main-Spessart

Würzburger Straße 11, 97753 Karlstadt

Tel: 0 93 53 / 98 41 – 0

E-Mail: jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mo, Di und Do von 13.30 bis 15.30 Uhr

Handwerkskammer Unterfranken – Willkommenslotsen

Denise Treutlein

Dieselstraße 9, 97082 Würzburg

Tel: 0 17 5 / 65 34 39 7

E-Mail: Denise.Treutlein@hwk-servie.de

IHK Würzburg-Schweinfurt

Isabel Schauz

Tel: 0 93 1 / 41 94 – 358

E-Mail: isabel.schauz@wuerzburg.ihk.de

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart - Vorstadtstraße 68, 97816 Lohr a.Main

Asylsozialberatung

Tel: 0 93 52 / 843 – 100

E-Mail: fluechtlingsberatung@caritas-msp.de

Web: www.caritas-msp.de

Ehrenamtskoordination

Anna Baier

Tel: 0 93 52 / 843 – 142

E-Mail: ABaier@caritas-msp.de

Antonia Siegler

Tel: 0 93 52 / 843 – 116

E-Mail: ASiegler@caritas-msp.de

Migrationsberatung (Caritas) (Raum Karlstadt und Marktheidenfeld siehe Migrationsberatung)

Eva Kuhn (Raum Gemünden und Lohr)

Tel: 0 93 52 / 843 – 141

E-Mail: EKuhn@caritas-msp.de

Freizeit**Bezirksjugendring Unterfranken**

Berner Straße 14

97084 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 600 60 – 500

E-Mail: bjr@jugend-unterfranken.de

Web: www.jugend-unterfranken.de oder www.fluechtlinge-werden-freunde.de

BLSV – Bayerischer Landes-Sportverband e.V.Zentrale Vereinsberatung

Tel: 0 89 / 15 702 – 400

E-Mail: service@blsv.de

Web: www.blsv.de → Vereinsservice → Sport mit Flüchtlingen

Programm „Integration durch Sport“ des BLSV

Conny Baumann

Tel: 0 93 1 / 88 27 11

E-Mail: conny.baumann@sportintegration.de

Web: www.sportintegration.de

Integrationslotsen der Malteser

Karen Panter

Vorstadtstr. 68

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 843 – 148

E-Mail: Karen.Panter@malteser.org

VerkehrssicherheitKarlstadt – Verkehrserzieher

Winfried Gehrig

Tel: 0 93 53 / 97 41 – 18

E-Mail: winfried.gehring@polizei.bayern.de

Lohr a.Main – Jugendverkehrsschule

Tel: 0 93 52 / 87 41 – 0

Gewalterfahrungen – Traumata / Suchdienst BRK

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Amts für Jugend und Familien, Landkreis Main-Spessart – Erziehungsberatung Main-Spessart

Langgasse 12, 97753 Karlstadt

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 80

E-Mail: Erziehungsberatung@Lramsp.de

Web: www.erziehungsberatung-msp.de

Frauenhaus der AWO in Würzburg

Tel: 0 93 1 / 619 810

Frauenhaus der SkF in Würzburg

Tel: 0 93 1 / 45 007 – 77

Gleichstellungsstelle Landkreis Main-Spessart

Birgit Seubert – Gleichstellungsbeauftragte

Tel: 0 93 53 / 793 – 10 12

E-Mail: Birgit.Seubert@Lramsp.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Beratung auch in unterschiedlichen Sprachen

Tel: 0 800 0 / 116 016

Web: www.hilfetelefon.de

Initiative für traumatisierte Flüchtlinge – BRK Würzburg

Sabrina Böck und Anna Glosser

Frankfurter Str. 10, 97082 Würzburg

Tel: 0 93 1 / 41 30 80

Mobil: 0 17 8 / 77 440 – 37 oder – 38

E-Mail: initiative@kvwuerzburg.brk.de

Web: www.kvwuerzburg.brk.de → Angebote → Sozialpsychiatrie → Initiative für traumatisierte Flüchtlinge

BRK Suchdienst Beratungsstelle Unterfranken BRK-KV Haßberge

Joanna Maria Blößl

Industriestraße 20

97437 Haßfurt

Tel: 0 95 21 / 95 50 – 17

Fax: 0 95 21 / 95 50 – 259

E-Mail: bloessl@kvhassberge.brk.de

Landratsamt Main-Spessart – Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Amt für Soziale Angelegenheiten – Bildung und Teilhabe

Patricia Düwiger (A – B)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 25

E-Mail: Patricia.Duewiger@Lramsp.de

Pascal Rützel (C – J)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 45

E-Mail: Pascal.Ruetzel@Lramsp.de

Johanna Schwarz (K – L)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 44

E-Mail: Johanna.Schwarz@Lramsp.de

Sandra Köhler (M – Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 24

E-Mail: Sandra.Koehler@Lramsp.de

Amt für Soziale Angelegenheiten – Ehrenamtskoordination „Netzwerkarbeit Asyl“

Fischergasse 7, 97753 Karlstadt (Besucheradresse!)

Laura Senger

Tel: 0 93 53 / 793 – 10 21

Fax: 0 93 53 / 793 – 85 10 21

E-Mail: Laura.Senger@Lramsp.de

Web: www.main-spessart.de → Themen „Asyl & Flüchtlingshilfe“

Amt für Soziale Angelegenheiten – Fachbereich Asyl

Gerlinde Neuf [Arnstein, TGU Gänheim, Frammersbach und Thüngen]

Tel: 0 93 53 / 739 – 11 55

E-Mail: Gerlinde.Neuf@Lramsp.de

Thomas Reuter [Lohr, Gemünden und Neustadt a.Main]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 47

E-Mail: Thomas.Reuter@Lramsp.de

Christoph Schuler [GU Marktheidenfeld, GU Lohr und TGU Gemünden]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 57

E-Mail: Christoph.Schuler@Lramsp.de

Bernd Theuerer [VG Kreuzwertheim, Marktheidenfeld (+VG), Triefenstein, Karlstadt, Wiesthal]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 58

E-Mail: Bernd.Theuerer@Lramsp.de

Sebastian Vetter [VG Burgsinn, VG Gemünden, Rieneck, VG Partenstein (o. Wiesthal) und Eußenheim]

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 27

E-Mail: Sebastian.Vetter@Lramsp.de

Amt für Soziale Angelegenheiten – Krankenscheine

Martina Kretz

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 80

E-Mail: Martina.Kretz@Lramsp.de

Amt für Soziale Angelegenheiten – Wohngeld

Patrizia Düwiger (A – E)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 25

E-Mail: Patrizia.Duewiger@Lramsp.de

Pascal Rützel (F – K)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 45

E-Mail: Pascal.Ruetzel@Lramsp.de

Johanna Schwarz (L – S)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 44

E-Mail: Johanna.Schwarz@Lramsp.de

Sandra Köhler (Familiennamen T – Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 11 24

E-Mail: Sandra.Koehler@Lramsp.de

Amt für Verkehrswesen – Führerscheinstelle

Dienststelle Karlstadt – Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Tel: 0 93 53 / 793 – 14 39

Dienststelle Lohr – Schlossplatz 2, 97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 53 / 793 – 21 02 (Vorwahl beachten!)

Dienststelle Marktheidenfeld – Petzoldstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Tel: 0 93 53 / 793 – 31 05 (Vorwahl beachten!)

Ausländeramt

E-Mail: Auslaenderamt@Lramsp.de

Stefanie Simon (A-B und G-N)

Tel: 0 93 53 / 793 – 14 11

Georg Bullik (C-F und O-Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 14 31

Bauamt – Wohnberechtigungsschein

Stefan Schwab

Tel: 0 93 53 / 793 – 12 73

E-Mail: Stefan.Schwab@Lramsp.de

Jugendamt – Kindergartengebühren

Ringstraße 24, 97753 Karlstadt (Besucheradresse)

Anna Fischlein (Kinder mit Familienname A-Kr)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 19

E-Mail: Anna.Fischlein@Lramsp.de

Carmen Kindersberger (Kinder mit Familienname Ks-Z)

Tel: 0 93 53 / 793 – 15 20

E-Mail: Carmen.Kindersberger@Lramsp.de

Migrationsberatung - Paritätischer Wohlfahrtsverband (Raum Gemünden und Lohr siehe Caritas)

Christine Frankenberger (Raum Karlstadt und Marktheidenfeld)

Tel: 0 93 1 / 354 01 – 19

E-Mail: Christine.Frankenberger@paritaet-bayern.de

Sandra Baumeister – Jugendmigrationsdienst für ganz Main-Spessart

Telefon: 0 93 1 / 354 01 – 18

E-Mail: jmd-msp@paritaet-bayern.de

Web: www.unterfranken.paritaet-bayern.de → Einrichtungen | Dienste →

Migrationsberatung | Projekte → Main-Spessart

Schwangerenberatung

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am staatlichen Gesundheitsamt

Email: Schwangerenberatung@Lramsp.de

Web: www.schwanger-in-msp.de

Dienststelle Karlstadt

Rudolf-Glauber-Straße 28, 97753 Karlstadt

Susanne Effert-Hartmann und Nuna Reder

Tel: 0 93 53 / 793 – 16 07

Dienststelle Lohr a.Main

Bürgermeister-Keßler-Platz 4, 97816 Lohr a.Main

Andrea Brors

Tel: 0 93 53 / 793 – 26 03 (beachten Sie die Vorwahl)

Dienststelle Marktheidenfeld

Baumhofstraße 95, 97828 Marktheidenfeld

Gerlinde Bader-Götz

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 06 (beachten Sie die Vorwahl)

Michael Tittmann

Tel: 0 93 53 / 793 – 36 01 (beachten Sie die Vorwahl)

Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen im SkF

Kirchplatz 8

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 75 44

E-Mail: ksb.lohr@skf-wue.de

Web: www.skf-wue.de

Öffnungszeiten: Montag und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr; Mittwoch:
8.00 – 12.00 Uhr

Sprache

Volkshochschule Karlstadt

Langgasse 17

97753 Karlstadt

Telefon: 0 93 53 / 86 12

E-Mail: info@vhs-karlstadt.de

Web: www.vhs-karlstadt.de

Volkshochschule Lohr-Gemünden

Ludwigstr. 16

97816 Lohr a.Main

Telefon: 0 93 52 / 848 – 500

E-Mail: vhs@lohr.de

Web: www.vhs-lohr.de

Obertorstr. 39

97737 Gemünden a.Main

Telefon: 0 93 51 / 60 13 39

E-Mail: vhs@gemuenden.bayern.de

Volkshochschule Marktheidenfeld

Marktplatz 24

97828 Marktheidenfeld

Telefon: 0 93 91 / 91 81 99 6 – 98

E-Mail: vhs@vhs-marktheidenfeld.de

Web: www.vhs-marktheidenfeld.de

Tafeln und Sozialkaufhäuser im Landkreis Main-Spessart

Gebraucht Waren Zentrum Intakt

Bahnhofstraße 8, 97737 Gemünden a.Main, Tel: 0 93 51 / 60 36 60

Vorstadtstraße 21-23, 97816 Lohr a.Main, Tel: 0 93 52 / 60 00 810

Georg-Seitz-Straße 2, 97828 Marktheidenfeld, Tel: 0 93 91 / 91 85 100

Öffnungszeiten jeweils Mo – Fr 10.00 – 18.00 Uhr; Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Web: www.intakt-msp.de

Rotkreuzladen (nur Kleidung)

Partensteiner Straße 12

97816 Lohr a.Main

Tel: 0 93 52 / 500 28 10

Web: www.kvmain-spessart.de → Angebote → Rotkreuzladen

Öffnungszeiten Mo – Fr 10.00 – 18.00 Uhr; Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Gemündener Tafel

Wernfelderstraße 1

97737 Gemünden a.Main

Christine Auer

Tel: 0 93 51 / 50 81 – 0

E-Mail: tafel-gem@kvmain-spessart.brk.de

Web: www.kvmain-spessart.de → Angebote → Tafel

Karlstadter Tafel

Bodelschwinghstraße 7

97753 Karlstadt

Alida Mungenast

Tel: 0 93 53 / 97 67 80

E-Mail: karlstadter.tafel@web.de

Web: www.karlstadtertafel.de

Lohrer Tafel

Jahnstraße 15-17

97816 Lohr a.Main

Michael Donath

Tel: 0 93 52 / 60 64 248

E-Mail: info@diakonie-lohr.de

Web: www.lohrer-tafel.de

Marktheidenfelder Tafel

Friedenstraße 42

97828 Marktheidenfeld

Heribert Rügamer

Tel: 0 93 91 / 91 88 918

E-Mail: info@marktheidenfelder-tafel.de

Web: www.marktheidenfelder-tafel.de

Wohnungssuche

FairMieten – Soziale Wohnungsbörse der Caritas Main-Spessart

Vorstadtstraße 68, 79816 Lohr a.Main

E-Mail: fairmieten@caritas-msp.de

Web: www.caritas-msp.de → FairMieten

Yasemin Roth

Tel: 0 93 52 / 843 – 143

Anna Baier

Tel: 0 93 53 / 843 – 142
